



# Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bundes 2023

Eidgenössische Finanzverwaltung

---

EFK-23510

---

INKL. STELLUNGNAHMEN

---

23.04.2024

---



# DOKUMENTINFORMATION

---

---

## BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE  
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE  
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)  
Monbijoustrasse 45  
3003 Bern  
Schweiz

---

## BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE  
NUMERO DI ORDINAZIONE  
ORDERING NUMBER

601.23510

---

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS  
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI  
ADDITIONAL INFORMATION

[www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)  
[info@efk.admin.ch](mailto:info@efk.admin.ch)  
+ 41 58 463 11 11

---

## ABDRUCK

REPRODUCTION  
RIPRODUZIONE  
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)  
Autorisée (merci de mentionner la source)  
Autorizzata (indicare la fonte)  
Authorized (please mention source)

---

## PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.  
Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>5</b>
<b>L'essentiel en bref</b> .....	<b>7</b>
<b>L'essenziale in breve</b> .....	<b>9</b>
<b>Key facts</b> .....	<b>11</b>
<b>1 Auftrag</b> .....	<b>14</b>
1.1 Prüfungsumfang und-grundsätze .....	14
1.2 Beschränkung des Prüfungsumfangs .....	14
1.3 Schlussbesprechung .....	15
<b>2 Durchführung und Ergebnisse der Revision</b> .....	<b>16</b>
2.1 Umsetzung der Vorgaben des revidierten Finanzhaushaltgesetzes (FHG) .....	16
2.1.1 Anpassungen in der Jahresrechnung (EFV) .....	16
2.1.2 Korrektur des Ausgleichs- und Amortisationskontos (EFV) .....	17
2.1.3 Rückstellungen für zweckgebundene Abgaben (BAZG) .....	18
2.2 Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen .....	18
2.2.1 Einführung des Soll-Prinzips bei der direkten Bundessteuer (ESTV) .....	18
2.2.2 Darlehen im Verwaltungsvermögen (verschiedene VE) .....	19
2.3 Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse (EFV) .....	20
2.4 Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV) .....	22
2.5 Personalvorsorgeverpflichtungen – Versicherungsmathematische Annahmen (EPA / EFV) .....	22
2.6 Rückstellung für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz (GS-VBS) .....	23
2.7 Covid-19-Überbrückungskredite (SECO).....	24
2.8 Rückstellungen für Covid-19-Testkosten (BAG) .....	24
2.9 Rückstellung für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und die Stilllegung von Kernanlagen (BAG / BBL / GS-WBF) .....	25
2.10 Rechtsangelegenheiten im Kontext CS / UBS (GS EFD).....	26
<b>3 Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung</b> .....	<b>27</b>
3.1 Migration auf SAP/4 HANA (alle Departemente exkl. VBS).....	27
3.2 Bewertung von Impfstoffen und Sanitätsmaterial .....	28
3.3 Anzahlungen für nicht bilanzierte Rüstungsgüter (VTG).....	28
3.4 Bewertung von Darlehen im Verwaltungsvermögen (BWO) .....	28
3.5 Bewertung von Beteiligungen (BAV / EFV) .....	29
3.6 Anwendung der IPSAS (EFV).....	29
<b>4 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen</b> .....	<b>30</b>
4.1 Korrigierte Prüfungsdifferenzen .....	30
4.2 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen .....	30
4.3 Ungenügende Anhangsangaben oder Fehldarstellungen in der Jahresrechnung .....	30
4.4 Gesamtbeurteilung .....	30

<b>5</b>	<b>Internes Kontrollsystem .....</b>	<b>31</b>
5.1	Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung .....	31
5.2	Der Kreditorenworkflow beinhaltet Risiken bei den Berechtigungen .....	31
5.3	Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam – einzelne Schwachstellen bestehen .....	31
5.4	IKS-Beurteilung der Rechnungsjahre 2022 und 2023 .....	32
5.5	Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2023 .....	34
5.6	Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen .....	37
<b>6</b>	<b>Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Prüfungen .....</b>	<b>40</b>
6.1	Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA .....	40
6.2	Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV) .....	40
6.3	Geschlossene Vorsorgewerke .....	40
<b>7</b>	<b>Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen .....</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>Weitere zu kommunizierende Sachverhalte .....</b>	<b>42</b>
8.1	Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer .....	42
8.2	Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften .....	42
8.3	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag .....	42
8.4	Sonstige Informationen .....	42
	Anhang 1 – Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten .....	43
	Anhang 2 – Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme .....	44
	Anhang 3 – Abkürzungen .....	46

# Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bundes 2023

Eidgenössische Finanzverwaltung

---

## DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Die Jahresrechnung des Bundes 2023 schliesst mit einem positiven Jahresergebnis von 877 Millionen Franken ab. Die laufenden Einnahmen betragen 78 605 Millionen Franken. Die laufenden Ausgaben belaufen sich auf 75 203 Millionen Franken. Daraus ergibt sich die Selbstfinanzierung von 3402 Millionen Franken. Dieses Zwischentotal wird nach der Umsetzung der Revision des Finanzhaushaltgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsführung<sup>1</sup> in der Jahresrechnung 2023 erstmals ausgewiesen. Davon werden die Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Anlagen (3002 Millionen Franken), die Abschreibungen Investitionsbeiträge (1229 Millionen Franken) und die übrigen Bewertungsänderungen im Verwaltungsvermögen (704 Millionen Franken) abgezogen. Berücksichtigt wird auch das positive Ergebnis aus Beteiligungen (2410 Millionen Franken), wonach schliesslich das Jahresergebnis resultiert.

Die grösste Position bei den laufenden Einnahmen sind die Fiskaleinnahmen in Höhe von 74 784 Millionen Franken, i. e. 95 %. Die nichtfiskalischen Einnahmen belaufen sich auf 3 821 Millionen Franken, i. e. 5 %. Die Transferausgaben (62 379 Millionen Franken) begründen den grössten Teil der laufenden Ausgaben. Ihr Anteil beträgt analog zum Vorjahr rund 83 %. Die Eigenausgaben des Bundes (11 529 Millionen Franken) betragen etwas mehr als 15 % an den laufenden Ausgaben. Im Vorjahr lag ihr Anteil bei 16 %. Die restlichen 1295 Millionen Franken der laufenden Ausgaben sind die Finanzausgaben.

Das Eidgenössische Finanzdepartement kommuniziert das negative Finanzierungsergebnis von 1431 Millionen Franken. Zur Berechnung dienen die laufenden Einnahmen und Ausgaben gemäss Jahresrechnung. Anschliessend werden die Nettoinvestitionen von 4833 Millionen Franken (Investitionseinnahmen abzüglich Investitionsausgaben im ordentlichen Haushalt) abgezogen. Das Finanzierungsergebnis ist in der Jahresrechnung des Bundes nach den massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen (IPSAS) nicht ausgewiesen.

Der Nachweis der Schuldenbremse zeigt für 2023 ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 434 Millionen Franken. Dieses wird dem Ausgleichskonto belastet. Das Ausgleichskonto hat per Ende 2023 einen positiven Saldo von 20 043 Millionen Franken. Das Amortisationskonto hat Ende 2023 einen negativen Bestand von -27 216 Millionen Franken. Dieser Fehlbetrag muss bis 2035 bzw. spätestens bis 2039 ausgeglichen werden.

## Die EFK empfiehlt, die Jahresrechnung des Bundes 2023 zu genehmigen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft die Jahresrechnung des Bundes nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Die Bundesversammlung kann sich bei der jährlichen Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Jahresrechnung des Bundes) darauf verlassen, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Rechnung geprüft hat. Im Bericht vom 27. März 2024 hat die EFK der Bundesversammlung empfohlen, die Jahresrechnung für das Jahr 2023 zu genehmigen. Die bisherige Einschränkung aufgrund der Meinungsverschiedenheit zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der EFK hinsichtlich der Berücksichtigung von Rückstellungsveränderungen in der Finanzierungsrechnung wurde geklärt. Einnahmen und Ausgaben sind seit der Revision des Finanzhaushaltgesetzes nun breiter definiert.

Die EFK ist gesetzlich verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu prüfen. Basierend auf diesbezüglichen Prüfungen gibt sie jährlich ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2023 bestätigt. Bei den generellen IT-Kontrollen in der Verantwortung des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation besteht im Bereich der Zugriffsrechte zu Datenbanken weiterhin Handlungsbedarf.

---

<sup>1</sup> Die Revision erfolgte aufgrund der Motion Hegglin (16.4018): Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht, Ständerat, 14.12.2016.

## **Die Jahresrechnung des Bundes 2023 ist geprägt durch die Umsetzung der Gesetzesrevision**

Per 1. Januar 2022 wurden die revidierten Bestimmungen in Kraft gesetzt. Diese wurden für die Jahresrechnung 2023 erstmals rückwirkend angewandt. Die Zahlen 2022 wurden folglich so korrigiert, als ob die neuen Bestimmungen bereits im letzten Jahresabschluss gültig gewesen wären.

Die Anwendung der neuen Bestimmung hatte vor allem auch Auswirkungen auf das Ausgleichs- und das Amortisationskonto. Der positive Saldo des Ausgleichskonto musste um 1449 Millionen Franken reduziert werden. Der negative Saldo des Amortisationskonto hat um 3774 Millionen Franken zugenommen. Dabei wurden insbesondere Rückstellungen und zeitliche Abgrenzungen nachträglich der Schuldenbremse unterstellt. Die Anpassungen sind korrekt erfolgt.

## **Die direkte Bundessteuer wird neu nach dem Forderungsprinzip verbucht**

Die Einnahmen der direkten Bundessteuer (DBST) erfolgen neu nach dem Forderungsprinzip. Danach wird der Ertrag zu dem Zeitpunkt gebucht, in welchem die Kantone gegenüber den Steuerpflichtigen Rechnung stellen. Die Einführung ist rückwirkend vorgenommen worden. Demnach wurden auch die Vorjahreszahlen 2022 nach der neuen Methode dargestellt. Durch die Einführung des Forderungsprinzips hat sich die Bilanzsumme um etwas mehr als 5 Milliarden Franken erhöht. Die Erträge können nach der Umstellung periodengerechter verbucht werden, was zu begrüßen ist. Eine IPSAS-konforme Verbuchung ist jedoch weiterhin nicht realisierbar, u.a. wegen der Schweizer Steuerlandschaft: Die Steuerdaten sind über drei Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) verteilt.

## AUDIT

# Rapport détaillé sur la révision du compte 2023 de la Confédération

Administration fédérale des finances

---

## L'ESSENTIEL EN BREF

Le compte 2023 de la Confédération se clôt sur un résultat positif de l'exercice de 877 millions de francs. Les recettes courantes s'élèvent à 78 605 millions de francs. Les dépenses courantes se chiffrent à 75 203 millions de francs. Il en découle un autofinancement de 3402 millions de francs. Ce sous-total est présenté pour la première fois dans le compte 2023 de la Confédération suite à la mise en œuvre de la révision de la loi sur les finances de la Confédération destinée à simplifier et à optimiser la gestion des finances.<sup>1</sup> Les amortissements des immobilisations corporelles et incorporelles (3002 millions de francs), les amortissements des contributions aux investissements (1229 millions de francs) et les autres variations de l'évaluation du patrimoine administratif (704 millions de francs) sont déduits de ce montant. Il est également tenu compte du résultat positif des participations (2410 millions de francs), d'où découle finalement le résultat de l'exercice.

Le poste le plus important des recettes courantes est celui des recettes fiscales, qui atteint 74 784 millions de francs, soit 95 %. Les recettes non fiscales s'élèvent à 3821 millions de francs, soit 0,5 %. Les dépenses de transfert (62 379 millions de francs) constituent l'essentiel des dépenses courantes. Leur part est passée de 76 % l'année précédente à environ 83 %. Les dépenses propres de la Confédération (11 529 millions de francs) représentent un peu plus de 15 % des dépenses courantes. L'année précédente, leur pourcentage était d'environ 16 %. Les 1295 millions de francs restants des dépenses courantes relèvent des dépenses financières.

Le Département fédéral des finances communique un résultat de financement négatif de 1431 millions de francs. Les calculs s'appuient sur les recettes et les dépenses courantes conformément aux comptes de l'exercice, dont sont ensuite déduits les investissements nets de 4833 millions de francs (recettes d'investissement, déduction faite des dépenses d'investissement dans le budget ordinaire). Le résultat de financement n'est pas inscrit dans les comptes de la Confédération conformément aux principes de présentation des comptes applicables (IPSAS).

L'attestation du respect du frein à l'endettement fait apparaître pour 2023 un déficit de financement structurel de 434 millions de francs qui est imputé au compte de compensation. Le compte de compensation affiche un solde positif de 20 043 millions de francs à la fin de 2023. À cette même date, le compte d'amortissement présente un solde négatif de -27 216 millions de francs. Ce déficit devra être comblé d'ici 2035 ou 2039 au plus tard.

## Le CDF recommande d'approuver les comptes 2023 de la Confédération

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) révisé les comptes de la Confédération selon des principes de révision reconnus. Lors de l'approbation annuelle du compte d'État de la Confédération suisse (comptes de la Confédération), l'Assemblée fédérale peut ainsi s'appuyer sur l'audit réalisé par un organe de contrôle indépendant. Dans son rapport du 27 mars 2024, le CDF a recommandé à l'Assemblée fédérale d'approuver les comptes pour l'exercice 2023. La restriction qui existait jusqu'alors en raison d'une divergence de vues entre l'Administration fédérale des finances et le CDF au sujet de la prise en compte des variations de provisions dans le compte de financement a été tirée au clair. Depuis la révision de la loi sur les finances de la Confédération, les recettes et les dépenses sont désormais définies de manière plus large.

---

<sup>1</sup> La révision a été effectuée sur la base de la motion Hegglin (16.4018) : Établir les comptes de sorte qu'ils rendent une image conforme à la réalité de la situation financière et des résultats, Conseil des États, 14.12.2016.

Le CDF est tenu de par la loi d'auditer le Système de contrôle interne (SCI). Sur la base des audits entrepris à cet égard, il donne chaque année un jugement sur l'existence du SCI. Celle-ci a été attestée par le CDF pour l'exercice 2023. S'agissant des contrôles informatiques généraux relevant de la responsabilité de l'Office fédéral de l'informatique et de la télécommunication, une intervention demeure nécessaire dans le domaine des droits d'accès aux banques de données.

### **Les comptes 2023 de la Confédération sont marqués par l'application de la révision de la loi**

Les dispositions révisées sont entrées en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2022 et ont été appliquées pour la première fois aux comptes 2023 avec effet rétroactif. Les chiffres de 2022 ont donc été corrigés comme si les nouvelles dispositions avaient déjà été applicables lors de l'exercice précédent.

L'application de ces nouvelles dispositions a notamment eu une incidence sur le compte de compensation et sur le compte d'amortissement. Le solde positif du compte de compensation a diminué de 1449 millions de francs. Le solde négatif du compte d'amortissement a augmenté de 3774 millions de francs. À cet égard, des provisions et des régularisations temporelles ont notamment été soumises a posteriori au frein à l'endettement. Les adaptations ont été effectuées correctement.

### **L'impôt fédéral direct sera désormais comptabilisé selon le principe du fait générateur**

Les recettes de l'impôt fédéral direct (IFD) seront désormais comptabilisées selon le principe du fait générateur qui veut que les revenus soient inscrits au moment où les cantons établissent la facture au contribuable. Cette règle a été introduite à titre rétroactif ; c'est pourquoi les chiffres de l'exercice précédent (2022) ont également été présentés selon cette méthode. L'introduction du principe du fait générateur a entraîné une augmentation du total du bilan d'un peu plus de 5 milliards de francs. Depuis cette transformation, les revenus peuvent être comptabilisés de manière plus adaptée au moment de leur utilisation, ce qu'il convient de saluer. Une comptabilisation conforme aux IPSAS reste cependant impossible, notamment en raison du paysage fiscal suisse, puisque les données fiscales sont réparties entre trois échelons de l'État (Confédération, cantons, communes).



## VERIFICA

# Rapporto dettagliato sulla verifica del conto annuale della Confederazione 2023

Amministrazione federale delle finanze

---

## L'ESSENZIALE IN BREVE

Il conto annuale della Confederazione 2023 chiude con un risultato annuale positivo pari a 877 milioni di franchi. Le entrate correnti ammontano a 78 605 milioni di franchi, mentre le uscite correnti a 75 203 milioni di franchi. Ne risulta un autofinanziamento di 3402 milioni di franchi. Questo totale intermedio, che viene esposto per la prima volta nel conto annuale 2023, è una conseguenza dell'entrata in vigore della modifica della legge sulle finanze della Confederazione, che semplifica e ottimizza la gestione delle finanze federali.<sup>1</sup> Esso figura al netto degli ammortamenti su investimenti materiali e immateriali (fr. 3002 mio.), degli ammortamenti su contributi per investimenti (fr. 1229 mio.) e delle rimanenti variazioni di valutazione dei beni amministrativi (fr. 704 mio.). Si tiene inoltre conto del risultato positivo da partecipazioni (fr. 2410 mio.), da cui scaturisce infine il risultato annuale.

Con 74 784 milioni di franchi (ovvero il 95 %), le entrate fiscali rappresentano la voce più consistente delle entrate correnti. Le entrate non fiscali ammontano a 3821 milioni di franchi (ovvero al 5 %). La parte più importante delle uscite correnti è dovuta a quelle a titolo di trasferimento (fr. 62 379 mio.), la cui quota rimane allo stesso livello dell'anno precedente (ca. 83 %). Le uscite proprie della Confederazione (fr. 11 529 mio.) rappresentano poco più del 15 per cento delle uscite correnti. L'anno precedente tale quota si attestava al 16 per cento. I rimanenti 1295 milioni di franchi costituiscono uscite finanziarie.

Il Dipartimento federale delle finanze ha annunciato un risultato dei finanziamenti negativo pari a 1431 milioni di franchi. Il calcolo si basa sulle entrate e uscite correnti secondo il conto annuale. Successivamente vengono dedotti gli investimenti netti di 4833 milioni di franchi (entrate per investimenti al netto delle uscite per investimenti nel bilancio ordinario). Il risultato dei finanziamenti non figura nel conto annuale della Confederazione basato sui principi della presentazione dei conti determinanti (IPSAS).

Per il 2023 l'attestato del rispetto del freno all'indebitamento indicava un deficit di finanziamento strutturale dell'ordine di 434 milioni di franchi, addebitato al conto di compensazione. A fine 2023 il conto di compensazione presentava un saldo positivo di 20 043 milioni di franchi, mentre il conto di ammortamento un saldo negativo di -27 216 milioni di franchi. Questo disavanzo deve essere compensato idealmente entro il 2035 o, al più tardi, entro il 2039.

## Il CDF raccomanda di approvare il conto annuale della Confederazione 2023

Il Controllo federale delle finanze (CDF) verifica il conto annuale della Confederazione in base ai principi riconosciuti in materia di revisione. In occasione dell'approvazione annuale del consuntivo della Confederazione Svizzera (conto annuale della Confederazione), l'Assemblea federale può avere la garanzia che il summenzionato conto sia stato verificato da un organo di controllo indipendente. Nel rapporto del 27 marzo 2024, il CDF ha raccomandato all'Assemblea federale di approvare il conto annuale della Confederazione per l'esercizio 2023. È stato possibile appianare la riserva dovuta a divergenze tra l'Amministrazione federale delle finanze e il CDF riguardanti l'inclusione nel conto di finanziamento di modifiche relative agli accantonamenti. Con l'entrata in vigore della riveduta LFC, il concetto di entrate e uscite è diventato più ampio.

Il CDF è obbligato per legge a verificare il sistema di controllo interno (SCI). Su tale base, ogni anno fornisce un giudizio sull'esistenza di un SCI. Per l'esercizio 2023 la sua esistenza è stata confermata. Nell'ambito dei controlli

---

<sup>1</sup> La revisione è stata effettuata in seguito alla mozione Hegglin 16.4018 A favore di una presentazione dei conti che esponga la situazione reale inerente alle finanze e ai ricavi, depositata nel Consiglio degli Stati il 14 dicembre 2016.

IT generali di competenza dell'Ufficio federale dell'informatica e della telecomunicazione permane necessità di intervento soprattutto per quanto riguarda i diritti di accesso alle banche dati.

## **Il conto annuale della Confederazione 2023 è influenzato dall'attuazione della revisione di legge**

Le disposizioni adeguate sono entrate in vigore il 1° gennaio 2022 e state applicate per la prima volta retroattivamente al conto annuale 2023. Le cifre del 2022 sono pertanto state corrette come se le nuove disposizioni fossero già state valide nel conto annuale precedente.

L'applicazione delle disposizioni rivedute ha avuto effetti in particolare anche sul conto di compensazione e sul conto di ammortamento. Il saldo positivo del conto di compensazione è stato ridotto di 1449 milioni di franchi. È per contro aumentato di 3774 milioni di franchi il saldo negativo del conto di ammortamento. In tale contesto sono tra l'altro stati sottoposti retroattivamente al freno all'indebitamento accantonamenti e delimitazioni temporali. Gli adeguamenti sono stati applicati correttamente.

## **L'imposta federale diretta viene ora contabilizzata secondo il principio che considera l'insorgenza del credito**

Ora, alle entrate dall'imposta federale diretta viene applicato il principio che considera l'insorgenza del credito, secondo cui il ricavo viene contabilizzato nel momento in cui i Cantoni emettono la fattura al contribuente. L'introduzione è stata effettuata con effetto retroattivo. Di conseguenza, anche le cifre dell'anno precedente 2022 sono state esposte secondo il nuovo metodo. In seguito all'introduzione del principio che considera l'insorgenza del credito, la somma di bilancio è cresciuta poco più di 5 miliardi di franchi. Il passaggio al nuovo metodo consente di tenere maggiormente conto del principio della conformità temporale nella contabilizzazione dei ricavi, il che è da accogliere favorevolmente. Tuttavia, una contabilizzazione basata sui principi IPSAS continua a non essere realizzabile, in considerazione, tra l'altro, del contesto fiscale nazionale: i dati fiscali sono ripartiti su tre livelli federali (Confederazione, Cantoni e Comuni).

## AUDIT

# Comprehensive report on the audit of the 2023 federal financial statements

Federal Finance Administration

---

## KEY FACTS

The 2023 federal financial statements ended the year with a surplus of CHF 877 million. Current receipts totalled CHF 78,605 million. Current expenditure amounted to CHF 75,203 million. This resulted in self-financing of CHF 3,402 million. This interim total was reported for the first time in the 2023 annual financial statements, following the implementation of the revision of the Financial Budget Act to simplify and optimise budget management.<sup>1</sup> Depreciation and amortisation of tangible and intangible fixed assets (3,002 mn), depreciation of investment contributions (1,229 mn) and other valuation changes under administrative assets (704 mn) need to be subtracted from this figure. The positive result from financial interests (2,410 mn) is also taken into account, which ultimately produces the annual result.

Tax receipts were the largest item under current receipts, totalling CHF 74,784 million, i.e. 95%. Nontax receipts amounted to CHF 3,821 million, i.e. 5%. Transfer expenditure (62,379 mn) accounted for the largest share of current expenditure, representing around 83% like the previous year. Federal operating expenditure (11,529 mn) accounted for just over 15% of current expenditure, versus 16% a year earlier. The remaining CHF 1,295 million of current expenditure was financial expenditure.

The Federal Department of Finance reported a negative overall fiscal balance of CHF 1,431 million. The calculation is based on current receipts and expenditure in accordance with the annual financial statements. Then net investments of CHF 4,833 million (investment receipts less investment expenditure in the ordinary budget) are subtracted. The overall fiscal balance is not shown in the federal financial statements, in accordance with the applicable accounting standards (IPSAS).

The proof of compliance with the debt brake showed a structural financing deficit of CHF 434 million for 2023. This was debited to the compensation account, which had a positive balance of CHF 20,043 million at the end of 2023. The amortisation account had a negative balance of CHF 27,216 million at the end of 2023. This shortfall has to be made up by 2035, or 2039 at the latest.

## The SFAO recommends approving the 2023 federal financial statements

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) audits the federal financial statements in accordance with recognised auditing principles. When approving Switzerland's state financial statements (federal financial statements) each year, the Federal Assembly can rely on the fact that an independent audit body has audited the accounts. In its report of 27 March 2024, the SFAO recommended to the Federal Assembly that it approve the 2023 financial statements. The previous restriction due to the difference of opinion between the Federal Finance Administration and the SFAO regarding the inclusion of changes in provisions in the financing statement was clarified. Receipts and expenditure have been more broadly defined since the revision of the Financial Budget Act.

The SFAO is bound by law to review the internal control system (ICS). Based on the audits in this regard, it issues an opinion on the existence of the ICS every year. The SFAO confirmed this for fiscal 2023. With regard to general IT checks for which the Federal Office of Information Technology, Systems and Telecommunication is responsible, there is still a need for action in terms of access rights to databases.

---

<sup>1</sup> The revision was carried out in response to the Hegglin motion (16.4018): For accounting standards that reflect the actual financial and revenue situation, Council of States, 14.12.2016.

## **The 2023 federal financial statements were marked by the implementation of the legislative revision**

The revised provisions entered into force on 1 January 2022. They were applied retroactively for the first time for the 2023 annual financial statements. Consequently, the 2022 figures were corrected as if the new provisions had been applied already for the preceding annual financial statements.

The application of the new provisions primarily impacted the compensation account and the amortisation account. The positive balance of the compensation account was reduced by CHF 1,449 million. The negative balance of the amortisation account increased by CHF 3,774 million. In particular, provisions and accruals and deferrals became retroactively subject to the debt brake. The adjustments were carried out correctly.

## **Direct federal tax is now recognised on an accrual basis**

Direct federal tax receipts are now recognised on an accrual basis, which means that revenue is recognised when the cantons invoice taxpayers. As this change was applied with retroactive effect, the 2022 figures were also presented using the new method. The introduction of accrual accounting caused the balance sheet total to increase by just over CHF 5 billion. As a result of the changeover, revenue can be recognised closer to the time at which it is accrued, which is to be welcomed. However, IPSAS-compliant accounting is still not feasible, partly due to the Swiss tax environment: tax data is distributed across three levels of government (federal, cantonal and communal).



## GENERELLE STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZVERWALTUNG

---

Die EFV nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die EFK keine Empfehlungen an die EFV formuliert hat. Dies bestätigt die gute Qualität im Finanz- und Rechnungswesen der Bundesverwaltung. Die EFV bedankt sich bei der EFK für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit der Rechnung 2023 wurden die Arbeiten zum revidierten Finanzhaushaltgesetz abgeschlossen (Umsetzung Motion 16.4018). Die damit einhergehenden Anpassungen am Rechnungsmodell wurden parallel zu den Migrationsarbeiten auf SAP S/4 vorgenommen. Dies erforderte ein hohes Mass an Flexibilität aller involvierter Personen. Die EFV möchte sich an dieser Stelle bei den Verwaltungseinheiten für die sehr gute und gelungene Zusammenarbeit bedanken.

# 1 AUFTRAG

---

## 1.1 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Jahresrechnung des Bundes 2023 geprüft. Sie ist in Band 1B *Finanzbericht zur Staatsrechnung 2023*, Teil A *Jahresrechnung des Bundes*, Seiten 5 bis 102 der Staatsrechnung abgebildet. Die Prüfung basiert auf Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (FKG, SR 614.0) und erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Bei den Prüfungen stützt sich die EFK auf das Finanzhaushaltgesetz (FHG)<sup>2</sup>, die Finanzhaushaltverordnung<sup>3</sup>, die Weisung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zum Jahresabschluss 2023, das Anwendungshandbuch der EFV zum Jahresabschluss der Verwaltungseinheiten (VE) mit SAP sowie auf die Richtlinien und Weisungen der EFV zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund.

Die Unabhängigkeit der EFK ist im FKG verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vor.

Die EFK veranlasst Funktionsprüfungen von wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen bei den bedeutsamen VE. Dabei wird geprüft, ob in den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen ein angemessenes und den Vorgaben<sup>4</sup> der EFV entsprechendes Internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Diese Prüfungen werden durchgeführt, um einerseits jährlich ein Urteil hinsichtlich der Existenz des IKS in der Bundesverwaltung abgeben zu können. Andererseits sind verschiedene Funktionsprüfungen unumgänglich, um die Abschlussprüfung effizient durchführen zu können. Die Ergebnisse aus diesen Funktionsprüfungen sind in zusammengefasster Form in Kapitel 5 dieses Berichts enthalten. Das Urteil zur Existenz des IKS in der Bundesverwaltung basiert auf diesen Erkenntnissen.

Nicht Gegenstand der Prüfungsarbeiten der EFK bilden der Band 1A *Jahresbericht zur Staatsrechnung 2023* sowie die Teile B «Kreditsteuerung», C «Spezialfonds der Bundesrechnung und D «Spezialthemen» von Band 1B *Finanzbericht zur Staatsrechnung 2023*. Die Rechnungen der einzelnen VE (Bände 2A und 2B) werden in dem Umfang geprüft, indem sie auf Basis der Risikoüberlegungen und Wesentlichkeitsgrenzen zur Prüfung ausgewählt worden sind. Sie werden aber nicht separat bestätigt.

Zu den Abschlüssen der Sonderrechnungen (Band 1A, Teil E) *Bahninfrastrukturfonds (BIF) und Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsverbandsfonds (NAF)* bestehen separate Berichte.

Die *Konsolidierte Rechnung Bund* ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages der EFK.

## 1.2 Beschränkung des Prüfungsumfangs

Die Kantone veranlagen und erheben die direkte Bundessteuer (DBST). Die Einnahmen im Rechnungsjahr 2023 betragen brutto vor Kantonsanteilen 27,8 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung des Bundesanteils obliegt den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Dies ist in Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11<sup>5</sup>), geregelt. Die Prüfung erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und eine materielle Prüfung der Veranlagungen ist explizit ausgeschlossen. Die kantonalen Finanzaufsichtsorgane berichten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der EFK über die durchgeführten Prüfungen. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie verfügt über

---

<sup>2</sup> Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0).

<sup>3</sup> Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (SR 611.01).

<sup>4</sup> Namentlich: «Internes Kontrollsystem – Leitfaden für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Internen Kontrollsystem für die finanzrelevanten Geschäftsprozesse in der Bundesverwaltung» (Dezember 2023).

<sup>5</sup> Massgebend ist hier der Stand vom 1. Januar 2023.

keine Kompetenzen, um die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung zu überprüfen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 8.1.

### 1.3 Schlussbesprechung

Die EFK hat diesen Bericht mit den zuständigen Direktionsmitgliedern und weiteren Personen der EFV besprochen. Die Besprechung hat am 10. April 2024 stattgefunden. Die konstruktive Diskussion ergab Übereinstimmung mit den Berichtsinhalten.

Die EFK dankt für die Unterstützung. Die EFK erinnert daran, dass die Amtsleitungen bzw. die Generalsekretariate für die Überwachung der Empfehlungsumsetzung zuständig sind.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

## 2 DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DER REVISION

---

Die EFK führt jährlich eine Risikoanalyse auf Stufe der Jahresrechnung des Bundes durch. Darauf basierend definiert sie die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und den Prüfungsansatz. Im Rahmen dieser Arbeiten legt sie auch Wesentlichkeitsgrenzen fest. Diese dienen unter anderem zur Identifikation derjenigen VE, die im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 vollumfänglich geprüft werden.<sup>6</sup> Für die Abschlussprüfung bei diesen wesentlichen VE sind verschiedene Revisionsleiterinnen resp.-leiter der EFK oder der Internen Revisionen zuständig. Die Revisionsleiterinnen und -leiter erstellen eine individuelle Risikoanalyse und ein detailliertes Prüfprogramm. Dabei berücksichtigen sie auch die beurteilte Wirksamkeit des IKS. Die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungen bilden die Grundlage für das Prüfungsurteil. Dieser Bericht beinhaltet die für die Jahresrechnung des Bundes wesentlichen Elemente und die identifizierten Verbesserungspotenziale aus der Prüfung 2023.

Die Schlussrevisionen bei den einzelnen VE wurden zwischen dem 22. Januar und dem 27. März 2024 durchgeführt. Zusätzlich wurden während des Jahres 2023 bei verschiedenen VE Zwischenrevisionen und Funktionsprüfungen vorgenommen.

Den Bericht der Revisionsstelle an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung (nachfolgend: Vermerk) hat die EFK am 27. März 2024 abgegeben. Die EFK hat empfohlen, die Rechnung zu genehmigen. Die Existenz des IKS hat sie bestätigt.

### 2.1 Umsetzung der Vorgaben des revidierten Finanzhaushaltgesetzes (FHG)

#### 2.1.1 Anpassungen in der Jahresrechnung (EFV)

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind in der Jahresrechnung 2023 neu gegliedert. Die Vorjahreszahlen wurden angepasst. Die Geldflussrechnung ist neu nach der indirekten Methode erstellt. Angepasst wurde auch die Investitionsrechnung.

##### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die massgebenden Bestimmungen der IPSAS und der Schuldenbremse nicht eingehalten werden.

##### Prüfungsansatz

Nachvollzug und Beurteilung der Änderungen in der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und der Investitionsrechnung.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

---

Die EFK hat die Anpassungen der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und der Investitionsrechnung geprüft. Sie sind konform mit den IPSAS und den Vorgaben zur Schuldenbremse. Die Erfolgsrechnung zeigt neu die Selbstfinanzierung. Sie berechnet sich aus den laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben. Die Selbstfinanzierung fliesst in den Nachweis der Schuldenbremse ein (siehe Kapitel 2.3). Die bisher erstellte Finanzierungsrechnung ist nicht mehr notwendig. Die direkte Geldflussrechnung hat sich an der Finanzierungsrechnung orientiert. Da diese nicht mehr erstellt wird, war die Umstellung auf die indirekte Methode möglich. Die Investitionsrechnung zeigt die Zugänge und Abgänge

---

<sup>6</sup> Die Liste der bedeutsamen VE findet sich im Anhang 1.



im Verwaltungsvermögen. Verschiedene Positionen, die bisher in der Investitionsrechnung enthalten waren, sind deshalb neu in der Erfolgsrechnung enthalten.

### 2.1.2 Korrektur des Ausgleichs- und Amortisationskontos (EFV)

Per 1. Januar 2022 traten die Änderungen des Finanzhaushaltgesetzes (FHG, SR 611.0) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01) zur «Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsführung» in Kraft. Insbesondere wurden die Begriffe Ausgaben und Einnahmen umfassender definiert. Die bisherige Unterscheidung von finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Ausgaben und Einnahmen wurde dabei aufgehoben. Rückstellungen werden neu bereits bei der Bildung der Schuldenbremse unterstellt. Die neuen Bestimmungen wurden erstmals in der Jahresrechnung 2023 angewandt. Damit die Änderungen nicht zu einer Umgehung der Schuldenbremse führen, wurden das Ausgleichs- und das Amortisationskonto rückwirkend angepasst. Mit den vorgenommenen Korrekturen werden die Salden so dargestellt, wie wenn die neuen Bestimmungen seit 2007 (Ausgleichskonto) resp. seit 2010 (Amortisationskonto) bestanden hätten. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet Art. 66c des FHG.

In der Summe über alle zu korrigierenden Posten ergaben sich rückwirkend per 31. Dezember 2022 die folgende Anpassung des Ausgleichs- und des Amortisationskontos:

in Mio. Franken	Ausgleichskonto	Amortisationskonto
<b>Stand per 31.12.2022 (vor Anpassungen)</b>	<b>21 926</b>	<b>- 22 682</b>
Total Belastungen	- 1449	- 3774
<b>Stand per 31.12.2022 (nach Anpassungen)</b>	<b>20 477</b>	<b>- 26 456</b>

#### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die rückwirkenden Anpassungen in den beiden statistischen Konten zu hoch oder zu tief erfolgen. In der Folge wären die Salden der beiden Konten nicht mehr korrekt.

#### Prüfungsansatz

Nachvollzug und Beurteilung der vorgenommenen Anpassungen.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die grössten Änderungen im Amortisationskonto resultieren aus der nachträglichen Belastung von bestehenden Rückstellungen. Die Rückstellungspositionen wurden hauptsächlich im Zusammenhang mit COVID-19-Massnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 im ausserordentlichen Haushalt gebildet (2314 Mio. Franken). Zudem wurden die Einnahmen aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen (1 397 Mio. Franken) vom ausserordentlichen in den ordentlichen Haushalt umgebucht. Dem Amortisationskonto wurde dieser Betrag entnommen und dem Ausgleichskonto gutgeschrieben. Wesentliche Belastungen resultieren auch im Ausgleichskonto durch die rückwirkende Erfassung von bestehenden Rückstellungen (2873 Mio. Franken). Entlastet wurde das Ausgleichskonto durch die periodengerechte Erfassung von Kantonsanteilen an der Verrechnungssteuer (1650 Mio. Franken).

Die Einführung des Sollprinzips bei der DBST hat das Ausgleichskonto mit 1350 Mio. Franken belastet. Diese Korrektur ist nicht durch die Änderungen im FHG bedingt. Es handelt sich um freiwillige Anpassungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (siehe Kapitel 2.2.1).

Die nachträglichen Anpassungen der beiden Kontrollstatistiken zur Schuldenbremse sind vollständig und richtig erfolgt. Hervorzuheben ist dabei, dass für die Anpassungen teilweise Schätzungen notwendig waren. So beispielsweise bei den Berechnungen für die Personalvorsorgeverpflichtungen. Dies, weil der Vorsorgeaufwand nach neuen Bewertungsgrundsätzen erst ab 2021 verfügbar ist. Schätzungen waren auch bei der Umstellung auf das Forderungsprinzip bei der DBST notwendig, weil effektive Vorjahreswerte fehlen. Während der Prüfungsarbeiten hat die EFK Anpassungen vorgeschlagen, die die EFV umgesetzt hat.

### 2.1.3 Rückstellungen für zweckgebundene Abgaben (BAZG)

Der Bund erhebt Abgaben (z. B. die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen), die unter gewissen Umständen von den Abgabepflichtigen zurückgefordert werden können. Für Rückerstattungen, die vom Bund erst in den Folgejahren geleistet werden müssen, sind nach den Vorgaben der IPSAS Rückstellungen zu bilden. Diese Bildung ist im Zusammenhang mit Spezialfinanzierungen erst mit der Revision des FHG und der Anwendung der neuen Vorgaben in der Jahresrechnung 2023 per 31. Dezember 2023 möglich geworden.

in Mio. Franken	31.12.2022	31.12.2023
Rückstellung für die Rückerstattung von zweckgebundenen Abgaben	0	410

#### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Rückstellung nicht der bestmöglichen Schätzung entspricht und in der Folge davon zu tief oder zu hoch bemessen ist. In der Folge wären die Fiskaleinnahmen nicht korrekt dargestellt.

#### Prüfungsansatz

Prüfung der Rückstellungsberechnung und der Verbuchung.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Rückstellung für die Rückerstattung von zweckgebundenen Abgaben ist in der Jahresrechnung 2023 in der Höhe von 410 Mio. Franken erstmals erfasst. Die Rückstellungsbildung hat die Fiskaleinnahmen 2023 um den gleichen Betrag gemindert. Die Berechnung sowie die Verbuchung sind korrekt. Im Vorjahr hat die EFK im Vermerk ausgeführt, dass diese Rückstellung nicht gemacht werden konnte. Diese Hervorhebung ist im Vermerk 2023 nicht mehr notwendig.

Ein Restatement, also die Anpassung der Vorjahreszahlen, ist nicht erforderlich. Der Betrag von 410 Mio. Franken unterschreitet die von der EFV festgelegte Mindesthöhe für Restatements. Sie beläuft sich auf 500 Mio. Franken.

## 2.2 Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

### 2.2.1 Einführung des Soll-Prinzips bei der direkten Bundessteuer (ESTV)

Ab der Jahresrechnung 2023 erfolgt die Verbuchung der DBST nach dem Soll-Prinzip (Forderungsprinzip). Mit dem Forderungsprinzip wird der Ertrag zu jenem Zeitpunkt gebucht, in welchem die Kantone gegenüber den Steuerpflichtigen Rechnung stellen. Damit zusammenhängend müssen auch Bilanzpositionen wie Forderungen, Delkredere, Verbindlichkeiten und zeitliche Abgrenzungen erfasst werden. Bis Ende 2022 hat erst der Zahlungseingang zu einer Buchung geführt (Cash-Prinzip).

## Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass der Ertrag aus der DBST sowie die Bilanzpositionen nicht vollständig und richtig erfasst sind. Weiter besteht das Risiko, dass die Vorgaben der IPSAS bezüglich Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen nicht eingehalten werden.

## Prüfungsansatz

Prüfung der angepassten Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2022, der dazu vorgenommenen Restatementbuchungen und der Endbestände per 31. Dezember 2022.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Einführung des Soll-Prinzips wurde in Übereinstimmung mit den IPSAS rückwirkend vorgenommen (Restatement). In der Bundesrechnung 2023 wurde dementsprechend nicht nur das aktuelle Jahr, sondern auch das Vergleichsjahr 2022 nach der neuen Methode dargestellt. Das heisst, die Daten wurden so angepasst, wie wenn das Geschäftsjahr 2022 bereits nach dem Soll-Prinzip erstellt worden wäre. Damit dies möglich war, lieferten die Kantone bereits seit Dezember 2021 die Daten nach dem Soll-Prinzip.

Das Restatement ist korrekt erfolgt, wobei die EFK aufgrund ihrer Erkenntnisse während der Prüfung Korrekturen veranlasst hat. Die Bilanzsumme hat sich durch die Einführung des Soll-Prinzips um etwas mehr als 5 Mrd. Franken erhöht. Nach der erfolgten Umstellung können die Erträge periodengerechter verbucht werden. Eine IPSAS konforme Verbuchung, mit einer periodengerechten Schätzung der Einnahmen, ist aufgrund der über drei Staatsebenen verteilten Steuerdaten gegenwärtig nicht realisierbar.

### 2.2.2 Darlehen im Verwaltungsvermögen (verschiedene VE)

Im Bilanzwert von zinslos oder zinsvergünstigt gewährten Darlehen wurden bis 31. Dezember 2022 die Zinsvorteile berücksichtigt. Die EFV verzichtet ab 1. Januar 2023 auf die Umsetzung dieser IPSAS-Vorgabe. Darlehen werden zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet.

in Mio. Franken	31.12.2022	Restatement	1.1.2023
Darlehen im Verwaltungsvermögen	5 523	215	5737

## Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Bewertung der Darlehen nicht entsprechend der IPSAS erfolgt. Der ausgewiesene Bestand könnte zu hoch oder zu tief sein.

## Prüfungsansatz

Die EFK hat die Bewertung der Darlehen geprüft.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Durch die Rückabwicklung der bisherigen Bewertungsmethode per 1. Januar 2023 steigen die bilanzierten Werte um 215 Mio. Franken. Die EFK hat die Anpassungen geprüft und als korrekt beurteilt. In der Jahresrechnung des Bundes 2023 ist diese Abweichung bei der Bewertung von Darlehen als nicht wesentliche Abweichung von den IPSAS offengelegt. Das Rechnungsergebnis wäre bei einer korrekten Anwendung der Bewertungsmethode nach IPSAS rund 4 Mio. Franken tiefer. Die EFV hat jährlich nachzuweisen, dass der Effekt auf die Jahresrechnung nicht wesentlich ist. Sollte der Effekt in Zukunft wesentlich werden, ist

er entweder zu korrigieren oder die Abweichung im Anhang 2 *Abweichungen der Bundesrechnung von den IPSAS* der FHV (SR 611.01) aufzunehmen.

### 2.3 Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse (EFV)

Der Nachweis der Schuldenbremse ist seit der Rechnung 2023 Bestandteil der Jahresrechnung des Bundes. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben werden wie folgt ermittelt:

<b>Ausgabenplafond 2023</b> (in Mio. Franken)	<b>79 534</b>
<b>Ordentliche Einnahmen</b> (in Mio. Franken)	<b>2023</b>
Laufende Einnahmen gemäss Erfolgsrechnung	78 605
Investitionseinnahmen gemäss Investitionsrechnung	1002
Ausserordentliche Einnahmen	- 310
<b>TOTAL</b>	<b>79 297</b>
<b>Ordentliche Ausgaben</b> (in Mio. Franken)	<b>2023</b>
Laufende Ausgaben	75 203
Investitionsausgaben	5835
Ausserordentliche Ausgaben	- 1070
<b>TOTAL</b>	<b>79 968</b>

Der Vergleich der ordentlichen Ausgaben (79 968 Mio. Franken) mit dem Ausgabenplafond (79 534 Mio. Franken) ergibt das strukturelle Finanzierungsdefizit 2023 von 434 Mio. Franken. Unverändert zu den Vorjahren wird das strukturelle Finanzierungsergebnis im Ausgleichskonto erfasst. Das Ergebnis der ausserordentlichen Transaktionen wird im Amortisationskonto berücksichtigt.

Gemäss Schuldenbremse ist der Plafond für die jährlichen Ausgaben an die Höhe der ordentlichen Einnahmen gebunden. Dabei wird die konjunkturelle Lage berücksichtigt. Um auf Ausnahmesituationen reagieren zu können, kann das Parlament den Ausgabenplafond mit einem qualifizierten Mehr beider Räte erhöhen und ausserordentliche Ausgaben zulassen. Dies ist aber nur zulässig, wenn aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Situationen vorliegen. Als Beispiele nennt die EFV Pandemien oder Naturkatastrophen.<sup>7</sup>

Das EFD stellt in der Kommunikation der Jahresrechnung das Finanzierungsergebnis in den Vordergrund: «Der Bund schliesst 2023 mit einem Finanzierungsergebnis von 1,4 Milliarden Franken ab.»<sup>8</sup> Von der Selbstfinanzierung gemäss Erfolgsrechnung werden dafür die Nettoinvestitionen (Investitionseinnahmen abzüglich Investitionsausgaben) in Abzug gebracht:

<sup>7</sup> Quelle: Die Schuldenbremse (Publikation der EFV).

<sup>8</sup> Titel der Medienmitteilung vom 14. Februar 2024 zum Ergebnis 2023.

<b>Finanzierungsergebnis</b> (in Mio. Franken)	<b>2023</b>
Selbstfinanzierung	3402
Nettoinvestitionen	- 4833
<b>Finanzierungsdefizit</b>	<b>- 1431</b>

### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass der Nachweis zur Einhaltung der Schuldenbremse die gesetzlichen Vorgaben nicht korrekt oder vollständig berücksichtigt.

### Prüfungsansatz

Prüfung und Beurteilung der vorgenommenen Anpassungen.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die neue Definition von Einnahmen und Ausgaben führt dazu, dass die laufenden Einnahmen und Ausgaben aus der Erfolgsrechnung übernommen werden können. Die bisherige Unterscheidung von finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Bestandteilen ist nicht mehr vorgesehen. Die dafür erstellte Finanzierungsrechnung ist in der Folge nicht mehr notwendig. Weiterhin müssen sowohl bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben als auch bei den Investitionseinnahmen und -ausgaben die Positionen im ausserordentlichen Haushalt in Abzug gebracht werden. Diese sind nur noch im Nachweis der Schuldenbremse offengelegt. Auf den separaten Ausweis in der Erfolg- und Investitionsrechnung wird verzichtet.

Die Salden des Ausgleichs- und des Amortisationskontos zeigen sich Ende 2023 wie folgt:

in Mio. Franken	Ausgleichskonto	Amortisationskonto
<b>Stand per 31.12.2022 (nach Anpassungen)</b>	<b>20 477</b>	<b>- 26 456</b>
Veränderungen 2023	- 434	- 760
<b>Stand per 31.12.2023</b>	<b>20 043</b>	<b>- 27 216</b>

Defizite des ausserordentlichen Haushalts sind über den ordentlichen Haushalt zu kompensieren. Das Amortisationskonto dient dabei als Nachweis. Nach aktuell gültiger Gesetzgebung (Art. 17e Abs. 2 und 3 FHG) ist der Fehlbetrag von 27 216 Mio. Franken bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 auszugleichen. Bei einer angenommenen linearen Verteilung sind dies knapp 2,3 Mrd. Franken pro Jahr. Der Bundesrat kann unter besonderen, vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen eine Erstreckung bis 2039 beantragen.

Die Vorgaben der Schuldenbremse sind eingehalten. Das Parlament hat die ausserordentlichen Ausgaben im Jahr 2023 von 1070 Mio. Franken genehmigt. Bei künftigen Entscheiden über ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben sollte berücksichtigt werden, ob tatsächlich vom Bund nicht steuerbare Situationen vorliegen und damit die Erfassung von ausserordentlichen Ausgaben nachvollziehbar begründet ist.

Die Anpassungen am Nachweis der Schuldenbremse sind in Übereinstimmung mit dem revidierten FHG und den in der Botschaft zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung erläuterten Änderungen.

## 2.4 Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV)

In den langfristigen Rückstellungen sind voraussichtlich noch anfallende, aber bisher nicht erfasst Rückerstattungsforderungen aus der Verrechnungssteuer bilanziert, für die bereits ein Ertrag aufgrund einer Erhebungsdeklaration gebucht wurde. Der Bestand der Rückstellung spiegelt den geschätzten Betrag der verbuchten Einnahmen wider, der in den Folgejahren voraussichtlich in Form von Rückerstattungen geltend gemacht wird.

in Mio. Franken	2022	2023
Rückstellung Verrechnungssteuer	30 000	28 100

### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Höhe der Rückstellung nicht korrekt geschätzt ist.

### Prüfungsansatz

Prüfung der Rückstellungsberechnung und Beurteilung, ob die Schätzmethode stetig angewendet wird.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Höhe des Rückstellungsbetrages ist eine Schätzgrösse, die mithilfe eines Modells berechnet wird. Im Vergleich zum Vorjahr wurde das Modell nicht angepasst. Die Abnahme der Rückstellung um 1,9 Mrd. Franken ist im Wesentlichen durch hohe Rückforderungen aus Aktienrückkäufen begründet. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten entspricht der Betrag der Rückstellung der bestmöglichen Schätzung. Die Berechnung erfolgte korrekt.

Seit 2017 hat eine Meinungsverschiedenheit zwischen der EFV und der EFK bestanden, ob die Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer in der Finanzierungsrechnung erfasst werden darf oder nicht. Mit der Revision des FHG hat sich die gesetzliche Grundlage geändert. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen gelten nun als Einnahmen und Ausgaben. Die Meinungsverschiedenheit hat sich damit bereinigt. Im Vermerk 2023 ist die langjährige Einschränkung nicht mehr notwendig.

## 2.5 Personalvorsorgeverpflichtungen – Versicherungsmathematische Annahmen (EPA / EFV)

Die Personalvorsorgeverpflichtungen belaufen sich per 31. Dezember 2023 auf 2,8 Mrd. Franken (Vorjahr: 2,2 Mrd. Franken). Zur Ermittlung dieser Verpflichtung in Übereinstimmung mit IPSAS 39 *Leistungen an Arbeitnehmer* hat die EFV verschiedene versicherungsmathematische Annahmen festgelegt.

### Risikobeurteilung

Unvollständige Verpflichtung oder unkorrekte respektive nicht nachvollziehbare Annahmen stellen die Risiken im Zusammenhang mit IPSAS 39 dar.

### Prüfungsansatz

Die Prüfungshandlungen bestehen in der Plausibilisierung und Besprechung der gewählten Parameter und in der Beurteilung von deren Angemessenheit. Ausserdem erfolgt eine stichprobenweise Überprüfung der Inputdaten und eine Beurteilung, ob die Offenlegung angemessen erfolgt.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die EFK hat die Parameter zur Berechnung der Personalvorsorgeverpflichtungen geprüft. Sie erachtet diese als nachvollziehbar. Die demografischen Annahmen beruhen unverändert zum Vorjahr auf BVG 2020. Die darin vorgegebenen Annahmen wurden an die bundesspezifische Situation angepasst. Die Anpassungen basieren auf einer Datenanalyse für die Jahre 2011 bis 2018. Eine Überprüfung durch die EFV ist 2024 geplant. Dies entspricht der Erwartung der EFK, dass solche Anpassungen in der Regel mit einem Rhythmus von fünf Jahren überprüft werden.

Aufgrund geänderter Annahmen, insbesondere wegen der starken Abnahme des Diskontierungssatzes (von 2,2 % auf 1,5 %), sind die Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich höher. Die Offenlegung in der Jahresrechnung ist korrekt.

### 2.6 Rückstellung für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz (GS-VBS)

Gemäss Beschluss des Bundesrates von 2020 ist das ehemalige Munitionslager Mitholz zu räumen. Basierend auf diesem Beschluss wurde erstmals per Ende 2020 eine Rückstellung gebildet. Die Höhe der Rückstellung wird jährlich an die aktuellsten Kostenschätzungen angepasst:

in Mio. Franken	31.12.2022	31.12.2023
Rückstellung Räumung Mitholz	1400	1420

#### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Höhe der Rückstellung nicht korrekt geschätzt ist.

#### Prüfungsansatz

Prüfung der Rückstellungsberechnung und Beurteilung, ob die Schätzmethode stetig angewendet wird.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Schätzung der Mengen und des verschmutzten Materials und dessen Behandlungen unterliegen unverändert zum Vorjahr erheblichen Unsicherheiten. Im Verlauf von 2023 konnten in diesem Zusammenhang keine massgebenden neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Dieser Bereich der Rückstellung blieb deshalb unverändert. Die Kostenschätzung für Personalausgaben wurden 2023 weiter verfeinert. Die aktualisierten Berechnungen führten per 31. Dezember 2023 zu einer leichten Erhöhung der Rückstellung. Gleichzeitig wurde ein Teil der Rückstellung im Jahr 2023 verwendet. Der Betrag der Rückstellung beläuft sich deshalb per 31. Dezember 2023 auf 1,42 Mrd. Franken. Dies entspricht einer Erhöhung von netto 20 Mio. Franken im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund der fortschreitenden Arbeiten und neuer Erkenntnisse ist auch 2024 und in den weiteren Jahren mit Anpassungen der Rückstellung zu rechnen.

In Abweichung von den IPSAS verzichtet die EFV bei langfristigen Rückstellungen zum einen auf einen Einbezug der geschätzten langfristigen Teuerungsrate. Zum anderen wird auch auf die Diskontierung der Zahlungsströme verzichtet. Würden diese beiden Effekte berücksichtigt, müsste die Rückstellung um weitere 140 Mio. Franken erhöht werden. In der Jahresrechnung des Bundes 2023 wird dieser Sachverhalt als nicht wesentliche Abweichung von den IPSAS offengelegt.

## 2.7 Covid-19-Überbrückungskredite (SECO)

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten zahlreiche Unternehmen starke Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Bis Ende Juli 2020 konnten sie – zur Sicherung ihrer Liquidität – Überbrückungskredite in Anspruch nehmen. Diese Kredite wurden durch Solidarbürgschaften von vier Bürgschaftsgenossenschaften verbürgt. Sie sind innerhalb von acht Jahren zurückzubezahlen. Allfällige Verluste der Bürgschaftsgenossenschaften übernimmt der Bund.

in Mio. Franken	2022	2023
Rückstellung für Bürgschaftsausfälle	1105	727
Eventualverbindlichkeiten	9529	7527
Forderung	0	122

### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Rückstellung für künftige Ausfälle zu hoch oder zu tief bemessen ist.

### Prüfungsansatz

Prüfung der Methodik und der effektiven Berechnung der Rückstellung.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Rückstellung basiert auf einem Bonitätsrating für die einzelnen Kreditnehmerinnen und -nehmer. Daraus abgeleitet wird das Ausfallrisiko. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Methodik nur leicht angepasst. Seit 2023 werden Teilamortisationen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass Rückzahlungen das Ausfallrisiko nachhaltig mindern. Die EFK beurteilt diese Anpassung als angemessen. 2023 mussten Verluste in der Höhe von 378 Mio. Franken übernommen werden. Diese wurden durch Wiedereingänge im Umfang von knapp 21 Mio. Franken kompensiert. Die erwartete Gesamt-Verlustquote für die noch ausstehenden Bürgschaften beträgt knapp 10 %. Im Vorjahr belief sich diese noch auf 11,6 %. Die Rückstellung konnte um 378 Mio. Franken vermindert werden.

2023 wurde eine Forderung in der Höhe von 122 Mio. Franken eingebucht. Mit dieser Forderung wird berücksichtigt, dass bei honorierten Bürgschaften Wiedereingänge möglich sind. Diese wurden vorsichtig geschätzt und basieren auf Erfahrungswerten. Es wird mit einer Wiedereingangsquote von etwas mehr als 17 % gerechnet. Ende 2022 konnte noch keine verlässliche Schätzung gemacht werden. Diese konnte 2023 erstellt werden.

Auf die gemäss IPSAS vorgesehene Diskontierung der Rückstellung wurde analog zum Vorjahr verzichtet. Diese Abweichung von den IPSAS ist in der Jahresrechnung offengelegt. Die EFV hat nachgewiesen, dass der Effekt nicht wesentlich ist. Deshalb hat die EFK das Vorgehen akzeptiert. Die EFV wird diesen Nachweis auch in den Folgejahren liefern.

## 2.8 Rückstellungen für Covid-19-Testkosten (BAG)

Bis zum 31. Dezember 2022 hat der Bund die Kosten für unterschiedlichste Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus zu einem grossen Teil übernommen. Basis dafür bildete die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Virus (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24). Für die durchgeführten aber noch nicht an den Bund abgerechneten Testkosten ist eine Rückstellung notwendig.



in Mio. Franken	31.12.2022	31.12.2023
Rückstellung Covid-19-Testkosten	440	386

### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Rückstellung nicht korrekt bemessen ist. Sie könnte zu hoch oder zu tief sein.

### Prüfungsansatz

Prüfung der Grundlagen sowie der Berechnung.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Den Leistungserbringerinnen und -erbringern wurden grosszügige Abrechnungsfristen gewährt. Die Prüfverfahren der tatsächlichen Anspruchsberechtigungen sind aufwendig. Diese Sachverhalte führen dazu, dass sich die Abrechnungen an den Bund erheblich verzögern. Deshalb sind auch ein Jahr nach Auslauf der gesetzlichen Regelungen noch nicht alle Kosten an den Bund abgerechnet. Die Schätzung der Rückstellung basiert auf unterschiedlichen Annahmen, die teilweise mit hohen Schätzunsicherheit verbunden sind. Der bilanzierte Betrag entspricht der bestmöglichen Schätzung.

### 2.9 Rückstellung für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und die Stilllegung von Kernanlagen (BAG / BBL / GS-WBF)

Der Bund bilanziert Rückstellungen für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und für die Stilllegung von Kernanlagen im Bereich der Forschung. Basis für die Berechnung bildet eine Kostenstudie, die alle fünf Jahr neu erstellt wird. In der Jahresrechnung 2023 werden die Zahlen gemäss der Kostenstudie 2021 berücksichtigt. Dies hat zu Anpassungen bei den Rückstellungen geführt.

in Mio. Franken	31.12.2022	31.12.2023
Rückstellung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	334	238
Rückstellung für die Stilllegung von Kernanlagen	234	205

### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Rückstellung nicht korrekt bemessen ist. Sie könnte zu hoch oder zu tief sein.

### Prüfungsansatz

Prüfung der Grundlagen sowie der Berechnung.

## Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Ergebnisse einer Kostenstudie durchlaufen einen langen Genehmigungsprozess. Dadurch kommen die Berechnungen gemäss Kostenstudie 2021 erst in der Jahresrechnung 2023 zur Anwendung. Die EFK kann die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehen. Obwohl im Vergleich zur KS 2016 mit höheren Volumen gerechnet wird, konnte die Rückstellung gemindert werden. Massgebend dafür sind angepasste Kosten im Bereich der geologischen Tiefenlagerung. Der Rückstellungsbetrag unterliegt einer

hohen Unsicherheit. Der Planungshorizont ist sehr lang und umfangreiche Erfahrungswerte fehlen. Die Kostenstudie 2026 wird voraussichtlich wiederum zu Anpassungen bei der Rückstellung führen.

## 2.10 Rechtsangelegenheiten im Kontext CS / UBS (GS EFD)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat im März 2023 anlässlich der Rettungsaktion die Credit Suisse Group AG angewiesen, sämtliche AT1-Instrumente abzuschreiben. Im Zusammenhang mit dieser Verfügung sind beim Bund und bei der FINMA verschiedene Rechtsverfahren hängig. Zum Teil sind nach heutigem Stand Rechtsverfahren auch erst angedroht.

### Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass allfällige Verpflichtungen aus diesen Rechtsstreitigkeiten nicht vollständig und korrekt in der Jahresrechnung erfasst sind.

### Prüfungsansatz

Einholung und Beurteilung von Rechtsauskünften von den mit dieser Angelegenheit vom Bund und der FINMA beauftragten Rechtsanwälten. Beurteilung, ob der Sachverhalt in der Jahresrechnung angemessen offengelegt ist.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

---

Die EFK hat eine Anwaltskanzlei mandatiert. Diese unterstützte die EFK bei der Beurteilung der Rechtsauskünfte hinsichtlich deren Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. Alle Parteien gelangten zu der Einschätzung, dass weder in den nationalen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht noch in den nationalen Staatshaftungsbegehren und Begehren um Entschädigung wegen angeblicher materieller Enteignung überwiegende Erfolgsaussichten bestehen. Gleiches gilt auch für zwei internationale Gesuche um Eröffnung von Schiedsgerichtsverfahren. Die Rechtsvertreterinnen und -vertreter weisen jedoch darauf hin, dass sich die Verfahren in einem frühen Stadium befinden. Zudem seien einzelne Rechtsfragen neuartig und noch nie beurteilt worden. Dadurch könnte sich die Einschätzung zu einem späteren Zeitpunkt wieder ändern. Per 31. Dezember 2023 sind unter diesen Umständen keine Rückstellungen zu erfassen. Der Sachverhalt ist in der Jahresrechnung angemessen offengelegt.

## 3 FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

---

Die Grundlagen für die Jahresrechnung des Bundes sind hauptsächlich im FHG, in der FHV und im HH+RF geregelt. Die EFK berichtet nachstehend über die wesentlichsten Ergebnisse aus der Prüfung und zu den wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung.

### 3.1 Migration auf SAP/4 HANA (alle Departemente exkl. VBS)

Suite logique de l'évolution technique du logiciel SAP, le système central de la Confédération de gestion des processus de support métiers SAP R3 P07 (ci-après P07) a été migré vers le système SAP S4 HANA P01 (ci-après P01). Le nouveau système a été mis en production le 18 septembre 2023.

Dans le cadre de cette migration, le CDF s'est intéressé principalement à la problématique du transfert des données pour l'ensemble des unités administratives (ci-après UA) – notamment des données à caractère comptable – ainsi que de celle concernant la mise en œuvre sur le nouveau système P01 du nouveau plan de compte. La première répond au besoin de garantir que les principes de régularité de la comptabilité soient assurés. La seconde est un élément de la mise en œuvre de la modification de la loi sur les finances concernant la simplification et l'optimisation de la gestion des finances fédérales (BR 19.071).

#### *Migration des données à caractère comptable :*

Le CDF a constaté l'existence d'éléments probants tels que des tests et des protocoles liés à la migration des données. Aucune différence significative entre les données du système P07 et celles du nouveau système P01 n'a été signalée.

Le CDF a effectué des procédures indépendantes entre autres sur la totalité des documents comptables et des immobilisations ainsi que la mise en œuvre du journal universel sur le nouveau système P01. Lors de l'examen de plus de 541 000 000 écritures comptables et de plus de 50 000 données liées aux immobilisations, le CDF n'a relevé aucune exception. Par ailleurs, le journal universel a été correctement constitué.

#### *Migration sur le nouveau plan de compte :*

L'ensemble des écritures comptables a été migré vers le nouveau plan comptable. Le CDF a vérifié la concordance technique avec le nouveau plan comptable pour l'ensemble des écritures comptables. Par ailleurs, le CDF s'est assuré que la traçabilité des enregistrements comptables demeure possible avec l'ancien plan de compte pour chacune des écritures.

Le CDF a également effectué des procédures complémentaires de cohérence du nouveau plan de compte (classification).

## SCHLUSSFOLGERUNG

---

Au vu des contrôles effectués par l'OFIT et l'AFF, des protocoles reçus et de par les procédures indépendantes réalisées par le CDF, ce dernier conclut que la migration des données de P07 sur P01 est complète et correcte.

Le CDF estime que la migration sur le nouveau plan de compte est correcte sur le plan technique et permet d'assurer le principe de traçabilité avec l'ancienne comptabilité. Concernant le plan comptable lui-même, le CDF estime que la classification des comptes est correcte.

## 3.2 Bewertung von Impfstoffen und Sanitätsmaterial

2023 sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Vorräten nur noch Beatmungsgeräte bilanziert (7 Mio. Franken). Alle übrigen Bestände (z. B. Hygienemasken) wurden vollständig im Wert berichtigt (39 Mio. Franken). Die per 31. Dezember 2022 bilanzierten Impfstoffe wurden 2023 ebenfalls vollständig abgeschrieben (132 Mio. Franken). Weitere Wertberichtigungen kamen hinzu für Beschaffungen, die 2023 getätigt werden mussten (123 Mio. Franken). Im Vorjahr waren noch Anzahlungen für die Beschaffung von Impfstoffen bilanziert (174 Mio. Franken). Diese Anzahlungen wurden im Geschäftsjahr 2023 ebenfalls vollständig abgeschrieben.

### Q SCHLUSSFOLGERUNG

---

Die 2023 durchgeführten Impfungen führten zur Einschätzung, dass nur ein Bruchteil der vorhandenen Impfstoffe noch verwendet werden kann. Dementsprechend ist es korrekt, dass die Impfstoffe per 31. Dezember 2023 keinen Buchwert mehr haben. Zudem wurden die Verträge mit den Impfstofflieferanten auf Ende 2023 vonseiten Bund gekündigt. Dadurch begründet sich die Abschreibung der Anzahlungen. 2023 waren für Impfstoffe und Sanitätsmaterial Wertberichtigungen in der Höhe von insgesamt 468 Mio. Franken notwendig.

## 3.3 Anzahlungen für nicht bilanzierte Rüstungsgüter (VTG)

Die EFV hat, ausgelöst durch die neue Definition von Ausgaben, die Buchungspraxis von Anzahlungen für nicht bilanzierte Rüstungsgüter überprüft. Diese Anzahlungen laufen über die Investitionsrechnung und sind zum Bilanzstichtag in den Vorräten bilanziert.

### Q SCHLUSSFOLGERUNG

---

Das Vorgehen stimmt nicht mit den Vorgaben im FHG überein und die Schuldenbremse wird nicht periodengerecht belastet. Weil die Anzahlungen später nicht zur Verwaltungsvermögen führen, dürfen sie nicht über die Investitionsrechnung geführt werden. Auch die Bilanzierung in den Vorräten ist nicht korrekt. Die EFK hat aufgrund der Unterschreitung der Wesentlichkeitsgrenze einer befristeten Ausnahme zugestimmt, wonach diese Verbuchung temporär weiter akzeptiert wird. Das Vorgehen ist aber zwingend mittelfristig abzulösen. Obwohl der Effekt nicht wesentlich ist (erfolgswirksamer Effekt von rund 17 Mio. Franken im Jahr 2023), kann eine Abweichung vom FHG nicht über eine längere Zeitdauer akzeptiert werden. Die EFV hat zugesagt, die Bereinigung zusammen mit dem VBS im zweiten Quartal 2025 anzugehen.

## 3.4 Bewertung von Darlehen im Verwaltungsvermögen (BWO)

Der Bund bürgt für die Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger. Per 31. Dezember 2023 belaufen sich diese Bürgschaften auf 3,9 Mrd. Franken. Der Bund gewährt in diesem Bereich auch Darlehen, per 31. Dezember 2023 beträgt deren Buchwert 1 Mrd. Franken. Davon sind 297 Mio. Franken an die Wohnbaugenossenschaften des Bundes geflossen. Die beiden Positionen weisen eine identische Risikotypologie auf.

### Q SCHLUSSFOLGERUNG

---

Die angewandte Methode, um den Betrag des erwarteten Verlusts zu bestimmen, ist bei den beiden Positionen nicht identisch. Weshalb die Bewertung unterschiedlich ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die EFK rät der EFV, die Methodik im Jahr 2024 gemeinsam mit dem BWO zu prüfen und sofern möglich zu harmonisieren.

### 3.5 Bewertung von Beteiligungen (BAV / EFV)

Der Bund hält im Verwaltungsvermögen verschiedenste Beteiligungen. Sofern das anteilige Eigenkapital des Bundes nachhaltig mehr als 50 Mio. Franken beträgt, werden Beteiligungen zum anteiligen Eigenkapital («at equity») bewertet. Ansonsten erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten.

#### Q **SCHLUSSFOLGERUNG**

---

Das anteilige Eigenkapital des Bundes an einer konzessionierten Transportunternehmung im Eisenbahnbereich ist von der EFV zu beobachten. Aktuell beläuft sich deren Wert auf etwas mehr als 49 Mio. Franken. Per Ende 2024 könnte die Grenze von 50 Mio. Franken überschritten sein. Die Bewertung hat danach zum Wert des anteiligen Eigenkapitals zu erfolgen. Aktuell beläuft sich der Buchwert (Anschaffungskosten) auf 2,7 Mio. Franken.

### 3.6 Anwendung der IPSAS (EFV)

Per 1. Januar 2023 ist IPSAS 41 *Finanzinstrumente* in Kraft getreten. Er hat den bisherigen IPSAS 29 *Finanzinstrumente – Erfassung und Bewertung* ersetzt. IPSAS 41 enthält neue Anforderungen an die Klassifizierung, Erfassung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Die Einführung von weiteren IPSAS wird in den kommenden Jahren erwartet. Darunter IPSAS 43 *Leasingverhältnisse*, IPSAS 44 *Zur Veräusserung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, IPSAS 45 *Sachanlagen*, IPSAS 48 *Transferaufwände* sowie IPSAS 47 *Erträge*. Die EFK bittet darum, wiederum frühzeitig informiert zu werden.

#### Q **SCHLUSSFOLGERUNG**

---

Die EFK hat die Auswirkungen der Umsetzung von IPSAS 41 ab der Jahresrechnung 2023 geprüft. Verschiedene Elemente werden von der EFV nicht umgesetzt (siehe beispielsweise Kapitel 2.2.2). Dies mit dem Argument, dass die Auswirkungen auf die Jahresrechnung nicht wesentlich sind. Die EFK hat dem gewählten Vorgehen zugestimmt. Von der EFV ist jährlich nachzuweisen, dass die beschlossenen Abweichungen bei einer korrekten Umsetzung auch weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresrechnung haben. Für die Jahresrechnung 2023 hat die EFV diesen Nachweis erbracht. Sollten die Beträge in Zukunft wesentlich werden, sind die Abweichungen im Folgejahr im Anhang 2 *Abweichungen der Bundesrechnung von den IPSAS* der FHV aufzunehmen.

Die EFK regt dazu an, die IPSAS-Standards vollständig umzusetzen. Die Handhabung und Überwachung der Abweichungen von den IPSAS wird zunehmend arbeitsintensiver. Es ist zu vermeiden, dass die Liste der in der Jahresrechnung offengelegten unwesentlichen Abweichungen von den IPSAS umfassender wird.

## 4 NICHT KORRIGIERTE PRÜFUNGSDIFFERENZEN

Die EFK beurteilt eine Prüfungsdifferenz als wesentlich, wenn sie den Betrag von 45 Mio. Franken überschreitet. Die Auswirkung der Prüfungsdifferenzen auf das Verständnis des Abschlusses wird als wesentlich beurteilt, wenn sie kumuliert den Betrag von 684 Mio. Franken überschreitet.

Falsche Darstellungen, einschliesslich fehlender Darstellungen, werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzerinnen und Nutzern beeinflussen können.

### 4.1 Korrigierte Prüfungsdifferenzen

Die EFK hat verschiedene falsche Darstellungen (Prüfungsdifferenzen) festgestellt, die von den zuständigen Stellen während der Prüfungsarbeiten korrigiert worden sind.

### 4.2 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen

Die EFK hat die unten aufgeführten falschen Darstellungen (Prüfungsdifferenzen) festgestellt, welche in Bezug auf die Jahresrechnung 2023 als nicht wesentlich erachtet und daher nicht korrigiert worden sind.

Beschreibung	Auswirkungen auf das Jahresergebnis (Mio. CHF)	Auswirkungen auf das Eigenkapital (Mio. CHF)
<b>Beträge in der Jahresrechnung 2023</b>	<b>877</b>	<b>3936</b>
Nicht korrigierte Prüfdifferenzen, die im Berichtsjahr identifiziert wurden:		
Restatement Spezialfinanzierungen	- 62	0
<b>Beträge in der Jahresrechnung unter Beachtung von nicht korrigierten Prüfdifferenzen</b>	<b>815</b>	<b>3936</b>

Bei den verschiedenen Anpassungen aufgrund der Umsetzung der revidierten Bestimmungen des FHG wurde eine Position nicht vollständig berücksichtigt. Die richtige Verbuchung hätte in der Jahresrechnung des Bundes 2023 zu einem zusätzlichen Aufwand von 62 Mio. Franken geführt.

### 4.3 Ungenügende Anhangangaben oder Fehldarstellungen in der Jahresrechnung

Die EFK hat einige ungenügende Angaben im Anhang 2023 festgestellt. Diese wurden der EFV während der Prüfungsarbeiten mitgeteilt und von dieser korrigiert. Die EFK hat keine weiteren wesentlichen Feststellungen betreffend falsche Darstellungen und Offenlegungen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2023 gemacht.

### 4.4 Gesamtbeurteilung

Die festgestellten, nicht korrigierten Prüfdifferenzen sind sowohl einzeln als auch zusammengefasst unwesentlich.

## 5 INTERNES KONTROLLSYSTEM

---

### 5.1 Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung

Im Bericht an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung vom 27. März 2024 hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes IKS für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

### 5.2 Der Kreditorenworkflow beinhaltet Risiken bei den Berechtigungen

Mit der Migration auf SAP P01 wurde ein neuer Kreditorenworkflow (KWF) eingeführt (siehe Kapitel 3.1). Die EFK hat die darin enthaltenen Schlüsselkontrollen geprüft. Sie sind, mit einer Ausnahme bei den Berechtigungen, vorhanden und wirksam.

Der Kreditorenworkflow basiert auf den Daten im sogenannten «Chart of Authority». Dabei handelt es sich um eine Datenbank, in der die Benutzerinnen und Benutzer und die Zuweisungsregeln für die Rechnungsgenehmigung integriert sind. Die EFK stellte fest, dass Kreditorenrechnungen zur Genehmigung an alle Personen weitergeleitet werden können, die in den Stammdaten des «Chart of Authority» aufgenommen sind. Diese Personen können die Rechnungen anschliessend genehmigen, auch wenn sie nicht über die eigentlich dazu notwendigen SAP-Rollen verfügen. Die EFK hatte erwartet, dass die für die Genehmigung von Kreditorenrechnungen definierten SAP-Rollen parallel zu den Angaben im «Chart of Authority» angewendet werden. Nach Abklärungen der EFV und des BIT stellte sich heraus, dass die Berechtigungen im Kreditorenworkflow nicht primär über die SAP-Rollen, sondern über das «Chart of Authority» gesteuert werden. Somit sind die SAP-Rollen, die für die Genehmigung von Kreditorenrechnungen definiert wurden, im neuen Prozess nicht mehr relevant. Die Person, die eine Rechnung zur Genehmigung an eine andere Person weiterleitet, überträgt dieser ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Die EFV wird veranlassen, dass die «Chart of Authority» künftig regelmässig bereinigt wird. Nur die Personen sind darin aufzunehmen, die Berechtigungen im KWF benötigen. Zudem werden die VE sensibilisiert, dass mit der Weiterleitung auch die Berechtigungen weitergegeben werden. Als kompensierende Kontrolle werden den VE Beleg- und Genehmigerlisten zur Verfügung gestellt. Damit können erfolgte Rechnungsfreigaben nachträglich geprüft werden.

Die EFK hat aufgrund dieser Feststellungen die Stichproben bezüglich korrekter Genehmigung von Rechnungen ausgeweitet. Diese Prüfungshandlungen haben nicht zu negativen Feststellungen geführt.

### 5.3 Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam – einzelne Schwachstellen bestehen

Bei beiden Leistungserbringern Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) und Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB<sup>9</sup>) wurde die Existenz und Wirksamkeit der Kontrollen in der Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 bestätigt.

Dennoch besteht in einigen Bereichen Handlungsbedarf:

Im BIT bestehen unverändert zu den Vorjahren Mängel bei den Zugriffsrechten zu einzelnen Datenbanken. Es bestehen jeweils mehrere Benutzer mit Vollzugriff. Diese können weitreichende Datenbankoperationen in der Produktivumgebung ausführen, ohne dass sich die Aktivitäten einer bestimmten Person zuordnen lassen. Dies, weil unzureichende Logfiles über die Datenbankzugriffe erstellt werden. Eine

---

<sup>9</sup> Die FUB wurde per 31. Dezember 2023 aufgelöst. Die einsatzrelevanten Systeme wurden ins BIT überführt.

verbesserte Überwachung der Zugriffe konnte erst auf Dezember 2023 implementiert werden. Die EFK hat, um das Risiko von Missbräuchen oder Fehlern in diesem Bereich zu mindern, ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen. Diese haben keine negativen Feststellungen ergeben. Die Situation wird 2024 erneut beurteilt. Dabei können auch die neu implementierten Kontrollen berücksichtigt werden.

Bei verschiedenen Systemen auf Datenbank- und Applikationsebene können im Jahr 2023 (wie auch schon 2022) keine Restore-Tests nachgewiesen werden. Diese sind essenziell, um sicherzustellen, dass nach einem Ausfall oder einer Störung die Systeme korrekt und konsistent wieder hergestellt werden können. Die EFV sollte insbesondere die ESTV und das BAZG dazu anhalten, dass sie die notwendigen Restore-Tests risikoorientiert 2024 beim BIT in Auftrag geben.

Das BIT ist über diese Feststellungen informiert und die Schwachstellen sind adressiert. Massnahmen zur Bereinigung während 2024 sind in Arbeit.




Weitere generelle IT-Kontrollen ausserhalb der Verantwortung von BIT und FUB sind Bestandteil der Prüfungen bei den bedeutsamen VE. Dabei geht es vorab um die Verwaltung von Zugriffen auf Programme und Daten. Aus diesen Prüfungen haben sich keine nennenswerten Schwachstellen ergeben. Es ist aber festzuhalten, dass die Zugriffsberechtigungen und deren Verwaltung unverändert hohe Aufmerksamkeit benötigen.

## 5.4 IKS-Beurteilung der Rechnungsjahre 2022 und 2023





Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die aktuelle Beurteilung des IKS. Sie ist nach den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen sowie nach VE gegliedert. Kurze Erläuterungen zu den einzelnen Beurteilungen des IKS finden sich in Kapitel 5.4.

Bei der Beurteilung der einzelnen finanzrelevanten Geschäftsprozesse werden, bezogen auf die Risiken der festgestellten Kontrolldefizite, für wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung die folgenden Symbole verwendet:

Legende:

-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die VE besteht dringender Handlungsbedarf. Es gibt keine oder praktisch keine internen Kontrollen. Das IKS ist unzuverlässig.
-  Es besteht ein bedeutendes Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden muss. Es gibt zwar oftmals Kontrollen, diese sind aber nicht standardisiert und / oder stark von einzelnen Personen abhängig. Das IKS findet sich lediglich auf einer informellen Ebene.
-  Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.

Die Tabelle zeigt in der Spalte «Beurteilung IKS» das Urteil aus einer Funktionsprüfung in den Rechnungsjahren 2023 und 2022.

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2023	2022
<b>Übergeordnet</b>	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT <sup>10</sup>		
	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	FUB		

<sup>10</sup> Eine Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme findet sich in Anhang 2.



Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2023	2022
	IPDM (CCHR EPA)	EPA	●	●
	Kreditorenworkflow	EFV	●	●
<b>Fiskalertrag</b>	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen:			
	- Mineralölsteuer / CO <sub>2</sub> -Abgabe	BAZG	●	
	- LSVA / PSVA	BAZG		■
	- Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Externe Prüfung)	ESTV	●	
	- Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Rückerstattung)	ESTV	●	
	- Mehrwertsteuer (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV		●
	- Direkte Bundessteuer Abteilung Aufsicht Kantone	ESTV		●
<b>Einnahmen</b>	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BBL	●	
		BLW		●
<b>Personal</b>	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörigen Bilanzkonten	SEM	●	
		VTG	●	
		DLZ Pers EFD		●
		BAZG		■
		ESTV		●
		SECO		●
<b>Einkauf</b>	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	ar Immo	●	
		SEM		●
		ASTRA		●
<b>Anlagen Immobilien</b>	Sachanlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen	ASTRA	●	
		BBL		●
<b>Subventionen</b>	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	EDA	●	
		SECO	●	
		SEM	●	
		BAFU	●	

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2023	2022
		BAV	●	● / ■
Lagerprozess	Vorräte inkl. Wertberichtigungen sowie Material- und Warenaufwand	VTG		●
Treasury (Bundes-tresorerie)	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV		●

Tabelle 1: IKS-Beurteilungen 2022 und 2023 (Quelle: EFK)

## 5.5 Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2023

Nachfolgend finden sich zusammenfassende Feststellungen, die den Berichterstattungen an die geprüften VE 2023 entnommen worden sind. Die prozessspezifischen Berichte bilden die Basis für die im vorangehenden Kapitel abgegebene Beurteilung des IKS auf Stufe Bundesverwaltung.

VE	Schlussfolgerung
<b>Übergeordnete Prozessprüfungen</b>	
BIT / FUB ●	<p><i>Generelle IT-Kontrollen</i></p> <p>Die generellen IT-Kontrollen werden jährlich im BIT sowie in der FUB geprüft. Für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 werden sowohl die Existenz als auch die Wirksamkeit der generellen IT-Kontrollen bei beiden Leistungserbringern für die geprüften Systeme und Applikationen bestätigt. Dennoch besteht zum Teil Handlungsbedarf, vorab im Bereich der Zugriffsberechtigungen. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 5.3 enthalten.</p>
EPA CCHR ●	<p><i>Prozesse im Informationssystem für das Personaldatenmanagement (IPDM)</i></p> <p>Das Ressort Competence Center Human Resources beim Eidgenössischen Personalamt (EPA) erstellt für die gesamte Bundesverwaltung die monatliche Lohnverarbeitung inkl. Jahresabschluss mit einem jährlichen Volumen von rund 6,4 Mrd. Franken und unterhält das IPDM. Für die monatliche Lohn- und die Jahresendverarbeitung bestehen Check- und Kontrolllisten. Die Risiken dieser Geschäftsprozesse sind aufgenommen. Die Kontrolltätigkeit der automatisierten und manuellen Schlüsselkontrollen minimieren die wesentlichen Risiken. Die Kontrollen sind in den Arbeitsabläufen integriert und wirksam.</p> <p>Die beim CCHR durchgeführten generellen IT-Kontrollen (Complementary User Entity-Level Controls, CUECs) sind dokumentiert und verankert. Alle Schlüsselrisiken sind identifiziert und durch geeignete Kontrollen adressiert. Die auf Stufe des CCHR durchgeführten generellen IT-Kontrollen sind wirksam.</p>

VE	Schlussfolgerung
EFV	<p>● <i>Audit du processus du workflow des créanciers</i></p> <p>En raison de la migration vers SAP P01, la Confédération a créé un nouveau workflow pour le traitement comptable et l’approbation des factures fournisseurs. Le nouveau workflow s’applique à l’ensemble des unités administratives qui utilisent SAP P01 et était opérationnel à partir de septembre 2023.</p> <p>Le CDF a vérifié l’existence et l’efficacité des contrôles clé de ce nouveau processus. Le CDF a conclu que les contrôles clé existent et sont efficaces, mais a relevé une faiblesse sur les droits d’accès. Contrairement à la conception du précédent processus, une facture fournisseur peut être transférée et être approuvée par une personne qui est intégrée dans le « Chart of Authority » mais qui ne dispose pas des rôles SAP d’approbation des factures dans le workflow fournisseurs. Il existe ainsi le risque qu’une facture fournisseur soit approuvée par une personne non autorisée. Les procédures d’audit complémentaires effectuées n’ont pas relevé de déficience. De plus amples informations à ce sujet sont disponibles au chapitre 5.2.</p>
<b>Funktionsprüfungen</b>	
BAZG	<p>● <i>Einnahmenprozesse Mineralölsteuer und CO<sub>2</sub>-Abgabe (Einnahmen 2022 (netto): 5,6 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die EFK hat die Schlüsselkontrollen im Einnahmenprozess auf ihre Existenz überprüft. Ausgewählte Kontrollen wurden auch auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dabei ergaben sich keine negativen Feststellungen.</p> <p>Im Bereich der Stammdaten und der Unternehmensprüfungen zeigte sich, dass einzelne Kontrollen durchgeführt werden, die nicht in der Risiko-Kontroll-Matrix der Mineralölsteuer enthalten sind. Diese sollten ergänzt werden.</p> <p>Die Kontrollen für Rückerstattungen (ohne Landwirtschaft) sind arbeitsintensiv. Im Rahmen von DaziT sollte die weitere Digitalisierung des Rückerstattungsprozesses durch das BAZG überprüft werden. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die DaziT-Teilprojekte aus Mineralölsteuererhebung und Rückerstattung seit 2020 nicht weiterentwickelt haben. Andere Teilprojekte wurden priorisiert. Im Mai 2023 wurden in diesem Bereich wieder erste Arbeiten aufgenommen.</p>
ESTV	<p>● <i>Einnahmenprozesse Verrechnungs- und Stempelsteuer im Bereich Rückerstattungen (2022: 35,8 Mrd. Franken)</i></p> <p>Bei der Verrechnungssteuer handelt es sich um eine Sicherungssteuer. Die Steuer bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VST). Je nach Wohnsitz des Steuerpflichtigen kann der Anspruch auf Rückerstattung unterschiedlich hoch sein. Die Rückerstattung birgt systembedingt hohe inhärente Risiken. Der Hauptgrund liegt in der Tatsache, dass ein Abgleich zwischen den Deklarationen in der Erhebung der Verrechnungssteuer und den Rückerstattungsanträgen mehrheitlich nicht möglich ist. Das IKS der Abteilung Rückerstattung dient dazu, die inhärenten Risiken zu minimieren. Die Abteilung Rückerstattung verfügt in den geprüften Prozessen über ein IKS. Die Schlüsselkontrollen existieren und sind wirksam. Die Informatik-Anwendungskontrollen werden eingehalten und sind wirksam. Die EFK hat keine Kontrolllücken identifiziert.</p> <p>Die Digitalisierung schreitet voran. Über das ePortal des Bundes sind 2022 rund 95 000 von total 200 000 Rückerstattungsanträgen eingereicht worden. Es gibt noch zahlreiche Formulare, die nicht digital eingereicht werden können. Eine vollständige Digitalisierung aller Formulare nimmt noch Zeit in Anspruch.</p>

VE	Schlussfolgerung
SECO	<p>● <i>Spezialfonds für Regionalentwicklung (31.12.2022: Nominalwert Darlehen IHG 144 Mio. Franken und Wertberichtigungen 26 Mio. Franken / Nominalwert Darlehen NRP 440 Mio. Franken und Wertberichtigungen 24 Mio. Franken / Fondsbestand (flüssige Mittel) 545 Mio. Franken)</i></p> <p>Geprüft wurden die aktuellen Berechtigungen sowie die Darlehensamortisationen IHG und die Darlehensauszahlungen NRP. Darlehensamortisationen NRP wurden nicht in die Prüfung einbezogen, weil das SECO hier auf die Kantone angewiesen ist. Die Schlüsselkontrollen in den geprüften Teilprozessen im Spezialfonds für Regionalentwicklung existieren und sind wirksam.</p>
ar Immo	<p>● <i>Einkaufsprozess Betriebsaufwand (2022: 163 Mio. Franken, exkl. Bundesinterner Leistungsverrechnung)</i></p> <p>ar Immobilien verfügt in den geprüften Prozessen über ein IKS. Die Schlüsselkontrollen existieren und sind wirksam. Die vorgesehenen Schlüsselkontrollen sind angemessen und vollständig, um die Risiken einer falschen Angabe ab einem bestimmten Geldbetrag abzudecken. Es bestehen kreditrelevante Unterschriftenregelungen und -kompetenzen. Zur Schaffung von Klarheit und für die Legitimation der gelebten Praxis sollte die diesbezügliche Dokumentation verbessert werden. So kann das Risiko, dass Geschäfte von einer unsachgemässen Zeichnungsstufe genehmigt werden, vermindert werden.</p>
SEM	<p>● <i>Personalprozess (Personalaufwand 2022: 191 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Prüfung im Staatssekretariat für Migration (SEM) hat sich auf die Prozessabläufe bezogen, die einen direkten Bezug zum Personalaufwand haben. Das Kontrollbewusstsein ist gut und die Prozessdokumentationen sind vorhanden. Die Schlüsselrisiken sind beschrieben. Kontrollen zur Minimierung dieser Risiken sind definiert und in den Abläufen implementiert. Die geprüften Kontrollen sind wirksam. Die Prüfung hat keine negativen Feststellungen ergeben.</p>
VTG	<p>● <i>Personalprozess (Personalaufwand 2022: 1,4 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die Prüfung ergab insgesamt ein positives Bild bezüglich der Existenz sowie der Wirksamkeit des IKS in den Personalprozessen der Gruppe V. Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Personalprozessen werden angemessen adressiert. In einzelnen Bereichen besteht dennoch ein Optimierungsbedarf. IKS-Dokumentationen sind zu verbessern und bei einzelnen Kontrollen sind die Nachweise zur Kontrolldurchführung zu verbessern. Die Existenz und die Wirksamkeit des IKS kann in diesem Bereich dennoch bestätigt werden.</p>
SEM	<p>● <i>Subventionsprozess Vollzugskosten und Rückkehrhilfe</i></p> <p>Das SEM fördert die freiwillige Rückkehr von Asylsuchenden, unterstützt die Kantone aber auch bei der zwangsweisen Rückführung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht beim SEM der Kredit Vollzugskosten und Rückkehrhilfe allgemein. In diesem Prozess wurde geprüft, ob ein IKS besteht und ob dieses wirksam ist. Die Kontrollziele werden mit den implementierten Kontrollen erreicht. Die zugehörigen Dokumente sind vorhanden. Die Schlüsselkontrollen im Bereich der Subventionen für den Vollzug und die Rückkehrhilfe sind wirksam.</p>
BAFU	<p>● <i>Subventionsprozess – Programmvereinbarungen mit den Kantonen und Rückverteilung der Umweltabgaben CO<sub>2</sub> und VOC (Transferaufwand im Jahr 2023 rund 1,9 Mrd. Franken)</i></p> <p>Das IKS im Bereich der geprüften Subventionsprozesse funktioniert zuverlässig. Die Schlüsselkontrollen der Subventionsprozesse werden durch das BAFU grundsätzlich angewandt und sind wirksam. Die Funktionentrennung und die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips werden durch die Kontrollen sichergestellt. Im Zeitraum der Prüfung lag kein gültiges Überprüfungskonzept gemäss den Anforderungen des Subventionsgesetzes vor. Die Finalisierung ist für 2024 vorgesehen.</p>

VE	Schlussfolgerung
BBL	<p>● <i>Revenue immobiliers (2022 : 262 Mio. Franken)</i></p> <p>Le système de contrôle interne (SCI) du processus de revenu immobilier existe et est efficace. La révision n'a pas constaté de lacunes importantes, mais elle a formulé quelques remarques pour la révision formelle du SCI et émis une recommandation à ce sujet. Le SCI doit être mis à jour par le responsable du SCI selon le Guide d'application des prescriptions légales relatives au SCI des processus avec incidences financières dans l'administration fédérale. Les changements sont prévus pour 2024.</p>
ESTV	<p>● <i>Einnahmeprozesse Verrechnungs- und Stempelsteuer im Bereich Externe Prüfung (Einnahmen VST 2022: 3,9 Mrd. Franken / Einnahmen Stempelsteuer 2022: 2,5 Mrd. Franken)</i></p> <p>Das IKS ist existent und die geprüften Schlüsselkontrollen waren bis auf eine Ausnahme wirksam. Diese Kontrolle wurde nachträglich durchgeführt und hat nicht zu negativen Feststellungen geführt. Zukünftig ist deren Durchführung sichergestellt. Der im Rahmen der Prüfung festgestellte Verbesserungsbedarf ist formeller Natur.</p> <p>Die EFK hat der ESTV empfohlen, das Prüfungsvorgehen zu vereinheitlichen und die bestehenden Hilfsmittel in standardisierte Arbeitspapiere auszubauen. In einem zweiten Schritt sollte eine Prüfsoftware eingeführt werden. Diese wird den Prüfungsablauf und die Archivierung unterstützen und die Nachvollziehbarkeit erleichtern.</p>
ASTRA	<p>● <i>Anlagenprozess (Bilanzwert Anlagevermögen per 31.12.2022: 42,3 Mrd. Franken)</i></p> <p>Der geprüfte Prozess beinhaltet die Investitionsplanung, die Beschaffung der Dienst- und Bauleistungen, die Kontrolle der Leistungserbringung und der erhaltenen Rechnungen sowie die Erhebung der Abgrenzungen und die Inbetriebnahmen zum Jahresabschluss. Die im Prozess definierten Kontrollen werden systematisch durchgeführt und dokumentiert. Die geprüften Kontrollen sind wirksam.</p>
EDA	<p>● <i>Subventionsprozess Beiträge an Dritte (Beiträge an Dritte 2022: 2,4 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die Subventionskredite werden hauptsächlich von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und dem Staatssekretariat EDA verwaltet. Das im Bereich der Subventionen angewandte IKS ist zuverlässig. Das EDA verfügt über ein angemessenes Kontrollumfeld. Die IKS Prozesse sind in Richtlinien, Anweisungen, Leitfäden, Flussdiagramme und Handbücher, dokumentiert. Die Schlüsselkontrollen der Verwaltung der Projektbeiträge und der Grundbeiträge werden angewandt und sind grösstenteils wirksam. Die Funktionentrennung und die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sind durch diese Kontrollen sichergestellt.</p>
BAV	<p>● <i>IKS Prüfungen BAV</i></p> <p>Im BAV wurde das IKS in verschiedenen Bereichen (u. a. Berechtigungsvergabe, Personalprozess und Teilprozesse im Subventionsbereich) geprüft. Der Aufbau des IKS wird als zweckmässig beurteilt. Die Anwendung und die Dokumentation der Schlüsselkontrollen sind grundsätzlich angemessen. Die geprüften Schlüsselkontrollen sind wirksam. Kompensierende Kontrollen wurden identifiziert und werden meist als wirksam beurteilt. Diese waren insbesondere notwendig aufgrund der unzureichenden Funktionstrennungen in den finanzrelevanten Systemen und wurden im Rahmen des SAP GRC Prozesses adressiert.</p>

Tabelle 2: Erläuterungen zu den IKS-Beurteilungen 2023 (Quelle: EFK)

## 5.6 Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen

Die EFK hat festgelegt, welche finanzrelevanten Geschäftsprozesse in den Jahren 2024 bis 2026 geprüft werden. Die Prüfungsplanung beruht auf einer Risikoanalyse und definierten Wesentlichkeitsgrenzen. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Rechnungsjahr die wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozesse zur Prüfung vorgesehen sind. Änderungen am aktuellen Planungsstand sind möglich. Die EFK informiert die VE frühzeitig über die geplanten Prüfungen.

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Prüfjahr
<b>Übergreifend</b>	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT	jährlich
	IPDM	EPA	jährlich
	Kreditorenworkflow	EFV	2025
<b>Fiskalertrag</b>	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen:		
	- Einfuhrzölle, MWST-Einnahmen sowie VOC-Abgabe	BAZG	2024
	- Tabaksteuer	BAZG	2024
	- LSVA / PSVA	BAZG	2025
	- Mineralölsteuer / CO <sub>2</sub> -Abgabe	BAZG	2026
	- Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung)	ESTV	2024
	- Abteilung Inkasso oder Abteilung Finanzen	ESTV	2024
	- DBST (Abteilung Aufsicht Kantone)	ESTV	2025
	- MWST (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV	2025
	- Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Externe Prüfung)	ESTV	2026
	- Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Rückerstattung)	ESTV	2026
Spielbankenabgabe	ESBK	2024	
<b>Einnahmen</b>	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BLW	2025
		BBL	2026
<b>Personal</b>	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörige Bilanzkonten	EDA	2024
		BAFU	2024
		DLZ Pers EPA	2025
		BAZG	2025
		ESTV	2025
		SECO	2025
		VTG	2026
		SEM	2026
		<b>Einkauf</b>	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen
BBL	2024		
SEM	2025		
ASTRA	2025		
ar Immo	2026		

Prozess	Positionen der Jahresrechnung	VE	Prüfjahr
<b>Anlagen</b>	Sachanlagen und immaterielle Anlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen	VTG	2024
		BBL (ETH-Bereich)	2024
		ar Immo	2025
		BBL	2025
		ASTRA	2026
<b>Subventionen</b>	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	BAV	jährlich
		SECO	2024/2026
		BLW	2024/2025
		SEM	2026
		EDA	2026
		BAFU	2026
<b>Lager (Vorräte)</b>	Vorräte / Munitionsvorräte inkl. Wertberichtigungen sowie Material- und Warenaufwand	VTG	2025
<b>Treasury (Bundes-tresorerie)</b>	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV	2025

Tabelle 3: Rotationsplanung für Funktionsprüfungen (Quelle: EFK)

## 6 NACHVERFOLGUNG VON SACHVERHALTEN AUS FRÜHEREN PRÜFUNGEN

---

In früheren umfassenden Berichten wurden verschiedene Themen erwähnt, die unverändert grosse Bedeutung für die Jahresrechnung haben können. Es gibt aber keine Erkenntnisse, die zu einer wesentlichen Neubeurteilung der Situation führen. Die Themenbereiche werden deshalb nur kurz umschrieben.

### 6.1 Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA

Für das Lokalpersonal des EDA existiert eine separate Vorsorgelösung im Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsfall (AHI) sowie eine separate Regelung für Abgangsentschädigungen (AE). Das für diese Leistungen notwendige Deckungskapital ist in einem Depotkonto bei der EFV hinterlegt (rund 47 Mio. Franken per 31. Dezember 2023). Für diese Leistungen besteht seit längerer Zeit keine gesetzliche Grundlage. Mit einem «Bundesgesetz über den Spezialfonds Sozialleistungen EDA» soll diese geschaffen werden. Letztes Jahr wurde noch daran gearbeitet, diese mit einer Revision des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, SR 195.1) zu schaffen.

### 6.2 Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)

Per 31. Dezember 2023 beinhaltet die Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO mehr als 4,6 Mrd. Franken. Sie wurde während der Jahre 2009–2016 mit zweckgebundenen Erträgen aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln geäufnet (Art. 19a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LWG R 910.1). Die künftige Mittelverwendung ist weiterhin unklar. Entsprechend der Zweckbindung sollen die Mittel für Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit einem allfälligen Freihandelsabkommen mit der EU oder einem WTO-Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich eingesetzt werden. Vorläufig wird die Spezialfinanzierung unverändert beibehalten. Der Bundesrat könnte die bestehende Zweckbindung aufheben. Für eine Mittelverwendung müsste ein entsprechender Kredit genehmigt werden.

### 6.3 Geschlossene Vorsorgewerke

Die gesetzliche Grundlage für eine allfällige Sanierung der geschlossenen Vorsorgewerke ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten (PUBLICA-Gesetz, SR 172.222.1). Bei einer Unterdeckung im Sinne des BVG von fünf Prozent oder mehr leistet der Bund Sanierungsbeiträge. Sie werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach Vorliegen der Jahresabschlüsse mit dem darauffolgenden Voranschlag des Bundes beantragt. Eine allfällig notwendige Rückstellung würde gemäss EFV bereits im Jahr der Entstehung der Deckungslücke verbucht werden. Aufgrund von Art. 36 Abs. 4 FHG ist gemäss EFV in diesem Zusammenhang eine Kreditüberschreitung ohne Genehmigung durch die Finanzdelegation oder den Bundesrat möglich. Per 31. Dezember 2023 lag der regulatorische Deckungsgrad der Vorsorgewerke bei 100,6 % (Vorjahr 96,7 %). Somit besteht kein Sanierungsbedarf und es ist keine Rückstellung notwendig.



## 7 FOLLOW-UP VON EMPFEHLUNGEN AUS FRÜHEREN PRÜFUNGEN

---

Im Berichtsjahr konnte die im Vorjahr abgegebene Empfehlung beurteilt werden:

Ref.	Gegenstand der Empfehlung aus einer früheren Prüfung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Prüfungszeitpunkt der Jahresrechnung 2023
<i>Prüfung der Jahresrechnung 2020</i>		
20134.001	Die EFK hat der EFV empfohlen, die Kürzung des Teils A (im Band 1 der Staatsrechnung) zu einem Management-Kommentar zur prüfen. Teil B könnte als eigentliche Bundesrechnung mit allen notwendigen Informationen zum Rechnungsjahr abgefasst werden.	<p>Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt, sie wird aber dennoch geschlossen.</p> <p>Die Staatsrechnung enthält erstmals 2023 einen Band 1A und 1B. Band 1A enthält das Kapitel «Kommentar zur Bundesrechnung». Im Band 1B ist die «Jahresrechnung des Bundes» in Anlehnung an die IPSAS dargelegt. Deren Darstellung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Der Band 1A wurde im Vergleich zu den Vorjahren gestärkt. Verschiedene interessante Informationen hätten auch in Band 1B integriert werden können. Ein solches Vorgehen hätte die Jahresrechnung gestärkt. Dadurch das zahlreiche qualitative Informationen im Band 1A enthalten sind, wird Band 1B in seiner Bedeutung gemindert. Zudem sind verschiedene Informationen doppelt enthalten.</p>

Tabelle 4: Erläuterungen zu den IKS-Beurteilungen 2023 (Quelle: EFK)

## 8 WEITERE ZU KOMMUNIZIERENDE SACHVERHALTE

---

Dieses Kapitel informiert über weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte, gemäss dem ISA-CH 260.

### 8.1 Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer

Die Kantone prüfen jährlich nachträglich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBST und die Ablieferung des Bundesanteils. Dies ist im DBG (SR 642.11) geregelt (vergleiche Kapitel 1.2). Die EFK hat die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2022 aus der DBST erhalten. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

### 8.2 Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften

Der ISA-CH 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK bezüglich Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit ISA-CH 250 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen in der Jahresrechnung des Bundes 2023 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

### 8.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von ISA-CH 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen. Diesbezüglich sind keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bekannt.

### 8.4 Sonstige Informationen

Die sonstigen Informationen umfassen die in der Staatsrechnung, Band 1A «Jahresbericht zur Staatsrechnung 2023», enthaltenen Informationen und die in Band 1B «Finanzbericht zur Staatsrechnung 2023» enthaltenen Teile B, C und D. Zu den im Band 1A, Teil E veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen «Bahninfrastrukturfonds» (BIF) und Nationalstrassen und Agglomerationsverkehrs-fonds» (NAF) erstellt die EFK separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung.

Basierend auf den Prüfungsstandards muss die EFK die sonstigen Informationen lesen. Dabei muss sie allfällige Widersprüche mit der Jahresrechnung hinterfragen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der EFK, die aufgeführten Abschnitte zu prüfen. Demzufolge gibt sie auch kein Prüfungsurteil über den Inhalt dieser Abschnitte ab.

In den Teilen A bis D von Band 1A hat die EFK einzelne festgestellte falsche Darstellungen korrigieren lassen.

## ANHANG 1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE BEDEUTSAMEN VERWALTUNGSEINHEITEN

---

VE	Name
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
417	Eidgenössische Spielbankenkommission
420	Staatssekretariat für Migration
525	Verteidigung
543	armasuisse Immobilien
601	Eidgenössische Finanzverwaltung
605	Eidgenössische Steuerverwaltung
606	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
620	Bundesamt für Bauten und Logistik
704	Staatssekretariat für Wirtschaft
708	Bundesamt für Landwirtschaft
802	Bundesamt für Verkehr
806	Bundesamt für Strassen
810	Bundesamt für Umwelt

Tabelle 5: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten (Quelle: EFK)

## ANHANG 2 – ÜBERSICHT ÜBER DIE IM BIT UND IN DER FUB GEPRÜFTEN FINANZRELEVANTEN SYSTEME

CASSA (Adega)	Cassa stellt den Prozess der Kassentransaktion von der Kasse bis zur Finanzverwaltung medienbruchlos zur Verfügung. Das Kassensystem löst die Applikation TCPOS ab.
BIERA	Die Verbrauchssteuerplattform VSP bezeichnet eine Sammlung von Services zur Erhebung und Rückerstattung von Verbrauchssteuern (Biersteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer, CO <sub>2</sub> , VOC, Automobil, Spirituosen, CBD, Ethanol).
COMEAV	COMEAV ist die Hauptanwendung im Zusammenhang mit der Alkoholsteuer beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.
DIFAS	Das Fachanwendungssystem DIFAS bündelt alle fachlichen und allgemeinen Funktionen zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Hauptabteilung DVS bei der Vorbereitung und Bearbeitung der relevanten Geschäftsfälle.
DMAK	DMAK (Daten-Meldung und Abrechnungen Kantone) ist die Applikation, über die die Kantonalen Steuerverwaltungen der ESTV monatlich ihre Einnahmen aus der DBST melden.
E-DEC	E-DEC (Electronic Declaration) ist eine Java-basierende Web-Applikation. In E-DEC deklarieren die Zollbeteiligten Waren für den Import und Export.
EETS (LSVA III)	European Electronic Toll Service (Europäischer Elektronischer Mautdienst EETS).
GSD	Bei der Anwendung GSD (Gemeinsame Stammdaten der BAZG) handelt es sich um eine Datenbank für die zentrale Verwaltung, Bearbeitung (Mutationen, Korrekturen) und Bereitstellung von Stammdaten für diverse Applikationen der BAZG.
LSVA	Bei der Anwendung LSVA handelt es sich um eine hochverfügbare Informatiklösung für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge aus dem In- und Ausland.
MEFAS	MEFAS stellt zwei Hauptfunktionen der Steuerverwaltung im Bereich MWST zur Verfügung: die Dossierverwaltung (Dossiersicht der archivierten Dokumente eines MWST-Partners) und die Pendenzenverwaltung.
MinöSt	MinöSt ist eine Applikation der BAZG. Das System dient der Erhebung der Mineralölsteuer.
MLI	Das Multi-Layered Interface (MLI) dient als Schnittstelle bei der Datenübermittlung zwischen SAP und den Fakturierungssystemen MinöSt und Tabak Bier. MLI stellt Fakturierungsdaten für SAP zur Verfügung.
MOE	MOE (MWST Online Einreichung) ermöglicht Kunden der ESTV, die periodische MWST-Deklaration elektronisch einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
PDOS	Die Applikation PDOS (Partnerdossiersystem) ermöglicht der ESTV, sämtliche Informationen, Geschäfte und Dokumente zu einem Partner zusammengefasst abzurufen und ist Teil von Fiscal-IT.
RIBU	Die Applikation RIBU (Risikobeurteilungssystem) ermöglicht der ESTV, die Regeln für die Risikobeurteilung zu verwalten und ist Teil von Fiscal-IT.
ROE	Die Applikation ROE (Radio- und Fernsehen Open Entry System) ermöglicht den Kunden, die Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
RTFAS	Das Fachsystem RTFAS ermöglicht den Mitarbeitenden der ESTV die Bearbeitung von Geschäftsfällen der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen und ist Teil von Fiscal-IT.
SAP	SAP dient als Arbeits- und Führungsinstrument in den Bereichen Personal- und Kostenmanagement, Haushalts- und Rechnungsführung sowie Logistik und Immobilienmanagement.

SDDE	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben baute die ESTV eine konsolidierte Scanning-Lösung auf, die es möglich macht, die Papierformulare einzulesen, die Daten zu erkennen, zu validieren und im Archiv die Bilder und Metadaten abzulegen sowie den Fachsystemen die Informationen der Formulare zu liefern.
SUFAS	In SUFAS (Steuerart-unabhängiges Fachsystem) werden vorgelagerte Prozessschritte von allgemeinem Charakter umgesetzt (Geschäftsfallvorbereitung und Stammdatenverwaltung).
TABI	Die Applikation TABI (Tabak + Bier) ist eine integrierte Lösung für die Inlandsbesteuerung, die Rückerstattung, die Registrierung von eingeführten und im Inland hergestellten Tabakfabrikaten sowie die Inlandbesteuerung von Bier.
TCPOS	TCPOS stellt den Prozess der Kassentransaktion von der Kasse BAZG bis zur EFV medienbruchlos zur Verfügung. Finanztransaktionen werden von der physischen Einnahme über die Buchungen in den Kassenbüchern bis zum SAP-System P07 bei der EFV durchgängig, elektronisch und unveränderbar transportiert.
TSR	TSR ist eine Applikation der BAZG zur Abwicklung der Treibstoffzollrückerstattung und CO <sub>2</sub> -Abgabe (Steuerrückerstattung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, konzessionierte Transportunternehmungen, Industrie und Gewerbe, Berufsfischerei, Naturstein-Abbau und CO <sub>2</sub> -Abgabe).
UNILUX	UNILUX ist eine Individual-Software zur Unterstützung der Revisorentätigkeit in der ESTV, die vor allem für die Abteilung Externe Prüfung (DVS-EP) konzipiert und entwickelt wurde. Weitere Funktionen ermöglichen z. B. die Rechnungsverwaltung.
VOE / VST-DE und eF85	VOE (Verrechnungssteuer Online Einreichen) ermöglicht den Kunden der ESTV, ihre Verrechnungssteuer online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.

## ANHANG 3 – ABKÜRZUNGEN

---

ar Immo	armasuisse Immobilien
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (bis Ende 2021: Eidgenössische Zollverwaltung, EZV)
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CCHR EPA	Competence Center Human Resources EPA
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
DLZ	Dienstleistungszentrum
DLZ Pers EPA	Dienstleistungszentrum Personal EPA
DVS	Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgabe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EPA	Eidgenössisches Personalamt
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
FHAL	Freihandelsabkommen
FHG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FKG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, SR 614.0)
FUB	Führungsunterstützungsbasis, aufgelöst per 31. Dezember 2023
GS-VBS	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
HH+RF	Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung
IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 (SR 901.1)

IKS	Internes Kontrollsystem
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Interne Revision
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LWG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MinöSt	Mineralölsteuer
MWST	Mehrwertsteuer
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
NRP	Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)
Pers	Personal
PSVA	Pauschale Schwerverkehrsabgabe
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (2022)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
VE	Verwaltungseinheit
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
VST	Verrechnungssteuer
VTG	Verteidigung
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	World Trade Organisation